

Salzburg auf dem Wege zu einem autonomen Kronlande (1816—1860).

Von Dr. Wilfried Watteck, nach den von weil. Hofrat E. Pillwein gesammelten Materialien.

Vorgeschichte.

Als im Laufe des 13. Jahrhunderts die Entwicklung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien des Deutschen Reiches zum Abschluß gelangte, erhielt auch die Einrichtung der Landstände reichsgesetzliche Grundlage.¹⁾ In Salzburg erfolgten frühzeitig wichtige Rechtsgeschäfte der Erzbischöfe mit dem Rate der vornehmsten Geistlichen und Adeligen; schon die ältesten Urkunden des Traditionskodex Odalberts vom Jahre 923 wurden „consilio fidelium suorum clericorum ac laicorum“ ausgestellt; seit der Ausbildung der Ministerialität in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lautete diese Formel „ex consensu tam clericorum quam ministerialium“ oder ähnlich.

Wenn auch das Domkapitel, welches seit 1213 durch die Reichsgesetzgebung das ausschließliche Recht zur Wahl des Erzbischofes erhielt, und die Prälaten die wichtigste Stellung unter den Ständen einnahmen, so spielten doch die Ministerialen des Stiftes schon im 11. Jahrhundert eine große Rolle. Sie waren nicht Eigentum des Erzbischofes, sondern der Kirche, waren daher gleichberechtigt mit den Reichsministerialen und nannten sich mit Stolz „Ministeriales Sancti Ruperti“. Während um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits der gesamte alte freie Adel Salzburgs in die Ministerialen aufgegangen war, erlangten um diese Zeit auch die unfreien Ritter (milites — Knechte) die Landstandschaft und einigten sich bei Beginn des 15. Jahrhunderts mit den Ministerialengeschlechtern zu einer Kurie.

Zur Zeit der Ausbildung der Landesherrlichkeit unter Erzbischof Eberhard II. (1200—1246), welcher als der Gründer des Landesfürstentums bezeichnet werden kann, wuchs auch das Ansehen dieser Stände und namentlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich allmählich das Bewußtsein der Landstände als Vertreter des Landes festgesetzt.

Die Landstände treten zum ersten Male im Jahre 1387 als politischer Körper handelnd auf, als Pilgrim II. von den bayerischen Herzögen aus politischen Gründen in Burghausen gefangen gehalten wurde. Die Prälaten, Ritter und Knechte und die Bürger der Stadt Salzburg ver-

¹⁾ Vgl. Richard Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg in Landeskunde 43—45 (1903—1905).

banden sich damals, um ihren Herrn zu befreien und das Land bis zu seiner Wiederkehr zu verwalten. Ebenso geschlossen traten sie gegenüber dem neugewählten Erzbischofe Gregor auf, von dem sie die Bestätigung ihrer Rechte forderten, sowie im Jahre 1403, als sie zum sogenannten Igelbunde zusammentraten und gelobten, dem neuen Erzbischofe nicht früher zu huldigen, bis er nicht ihre Beschwerden abgestellt und ihre Rechte bestätigt hätte. Der damals gefaßte Beschluß, alljährlich am Rupertustage in Salzburg zusammenzukommen, um die Beschwerden des Landes zu besprechen und gemeinsam dem Fürsten vorzutragen, welcher allerdings nicht zur Durchführung gelangte, wäre geeignet gewesen, den eigentlichen Landtag zu gründen.

Der erste Landtag fand erst am 30. November 1473 statt, als Bernhard von Rohr wegen der Türkennot eine neue Steuer ausschreiben mußte und deshalb 5 Prälaten, 123 Ritter, 6 Städte und 17 Märkte des Landes zur Beschlußfassung einlud; auch an die Pfleger und Landrichter war der Befehl ergangen, aus jedem Gerichte zwei Männer zu entsenden. In der Folgezeit trat der Landtag wiederholt zusammen; ein Verzeichnis aller jener Personen und Körperschaften, welche Sitz und Stimme im Landtag besaßen, wurde zum ersten Male unter Friedrich von Schaumburg (1489—1494) in eine Landtafel aufgenommen.

Im 16. Jahrhundert schritt die innere Entwicklung des Salzburger Staatswesens immer weiter in der Richtung zum Absolutismus vor und Wolf Dietrich (1587—1612) berief nach dem Jahre 1592 die Landschaft nicht mehr ein, ohne sie formell aufzulösen.²⁾ Erst Paris Lodron griff wieder auf sie zurück und gab ihr zugleich eine neue Verfassung mit genauer Abgrenzung ihrer Rechte und Befugnisse. Die Fundationsurkunde, der Rezeß und die Landtafel von 1620 sind die grundlegenden Dokumente für die weitere Geschichte der Landschaft, die sich aus 6 Prälaten, 28 adeligen Geschlechtern, 6 Städten und 22 Märkten zusammensetzte. Die Hauptaufgabe dieses Landtages blieb auf die Bewilligung der Steuern und Rüstungen beschränkt.

Da der volle Landtag nur selten zusammentreten konnte, wurde jährlich im Frühjahr der „große Ausschuß“, bestehend aus 4 Prälaten, 8 Rittern und 4 Vertretern der Städte und Märkte einberufen; der kleinere Ausschuß mit der Hälfte der Mitglieder trat monatlich zusammen. Die Einhebung und Verrechnung der Steuern stand unter Leitung der Generalsteuereinnnehmer, als welche je ein Mitglied der drei Stände fungierte.

In der Folgezeit blieb die Landschaft bis zum letztregierenden Erzbischofe in ihrer althergebrachten Zusammensetzung und Verfassung erhalten; sie blieb wie ehemals die Landessteuerstube und Militärverwaltung; in anderen Angelegenheiten wurde sie vom letzten Erzbischofe und seinen Organen in jeder Weise bevormundet. Die von Paris Lodron geschaffene Fundationsurkunde wurde nicht durch besondere landesfürstliche Befehle, sondern mit der Zeit allmählich modifiziert und einzelne Bestimmungen derselben gerieten in Vergessenheit. Die Stände

²⁾ Vgl. F. Martin, Zur Geschichte Erzb. Wolf Dietrichs in Ldkde. 61 (1921), S. 9.

hatten keine Einwirkung auf die Erlassung von Landesgesetzen und auf die außenpolitischen Verhältnisse; auch die versprochene Rücksichtnahme auf Landleute bei Vergebung der Ämter wurde nicht mehr eingehalten. Der Landtag war vielmehr streng auf die Deckung des Staatsaufwandes beschränkt und durfte zwar hiezu Mittel und Wege vorschlagen, jedoch hievon nur jene in Anwendung bringen, welche von der Regierung gutgeheißen wurden. Auch andere Vorschläge durfte er erst dann in Vollzug setzen, wenn sie durch darauffolgenden Regierungsentschluß genehmigt worden waren. Die landständische Wirksamkeit war daher auf ein Minimum beschränkt.

Die Franzosenkriege bürdeten der Landschaft eine enorme Schuldenlast auf; trotzdem ließ sie die kurfürstliche und später die österreichische Regierung bestehen. Am 23. Februar 1810 trat noch einmal ein Landtag zusammen, der aus dem großen Ausschuße und sechs Pflegern bestand.

Die bayerische Regierung löste am 4. Oktober 1811 die Landschaft auf, nachdem sie bereits am 3. Juli die vier Erbämter aufgehoben hatte. Alle wichtigeren landschaftlichen Archivakten und Dokumente, darunter auch die Landtafeln, wurden von der bayerischen Regierung ins Archiv nach München verschleppt und erst nach längeren Verhandlungen in den Jahren 1820 und 1823 wieder zurückgestellt.

I. Der Entwurf einer ständischen Verfassung von Kreishauptmann Welsperg.

Auf dem Wiener Konkresse des Jahres 1815 wurde Salzburg neuerdings Österreich zugesprochen.

Am 16. Mai 1816 fand die Übernahme des in seinem Gebietsumfange bedeutend geschmälernten Landes Salzburg von seiten Österreichs statt. Für die Verwaltung des Landes wurde ein Kreisamt mit dem Sitze in der Stadt Salzburg geschaffen und der Landesregierung in Linz unterstellt.

Schon am 7. Juni kam Kaiser Franz I. persönlich nach Salzburg, um am 12. Juni die Huldigung entgegenzunehmen. Am Tage der Ankunft erschien eine Landesdeputation im Schlosse Mirabell, wo der Kaiser abgestiegen war, und sprach den Wunsch nach eigener Landesregierung, einen Bischof, die Residenz eines kaiserlichen Prinzen, und Restituierung der Landschaft und Universität und schließlich nach Austrocknung des Pinzgauer Moores aus. Diese Bitten wurden auch in der Folgezeit immer wiederholt. In der Ansprache, welche der Kaiser bei der Huldigung hielt, versicherte er unter anderem, daß er beschlossen habe, die vormals ständische Verfassung mit den Abänderungen, welche die veränderten Zeitverhältnisse erfordern, wieder herzustellen.

In dem Kabinettschreiben vom 10. Juni an die Hofkommission³⁾ bemerkte der Kaiser, daß die Bestellung einer selbständigen Regierung für Salzburg und die Residenz eines kaiserlichen Prinzen in keinem

³⁾ Die folgenden Aufzeichnungen beruhen größtenteils auf nachstehendem Aktenmaterial: Allgem. Archiv des Ministeriums des Innern, Landesregierung Linz, Landesregierung Salzburg, Stadtmagistrat Salzburg.

Falle stattzufinden habe, über die übrigen Gesuchsgegenstände wollen jedoch Gutachten erstattet werden.

Für die Entsumpfungsaktion hatte die allgemeine Hofkammer kein Geld, weshalb sie einstweilen bis auf weitere Anordnung unterbleiben sollte und erst sechzehn Jahre später in Angriff genommen wurde. In Angelegenheit der Wiedereinführung der ständischen Verfassung wurde der zum Kreishauptmann in Salzburg ernannte Karl Graf zu Welsperg-Raitenau, welcher dann durch 15 Jahre dieses Amt leitete, von der oberösterreichischen Landesregierung unterm 7. August 1816 aufgefordert, mit Berücksichtigung der früher bestandenen ständischen Verfassung in Salzburg und der seither geänderten Verhältnisse erschöpfend zu berichten; der Umstand, daß die Landschaftsakten von Bayern noch nicht zurückgestellt wurden, sollte den Kreishauptmann nicht hindern, einen Entwurf für die Einführung der ständischen Verfassung ehestens vorzulegen. Dieser Entwurf, für welchen als Muster die erst kurz vorher mit Patent vom 24. März 1816 dem Lande Tirol gewährte ständische Verfassung diente, wurde schon am 12. September 1816 der Landesregierung in Linz vorgelegt.

Dieser Entwurf enthielt in seinen 17 Paragraphen nachstehende Vorschläge:

§ 1.

Das Herzogtum Salzburg soll durch drei Stände, nämlich den Prälaten-, Ritter- und Bürgerstand repräsentiert werden.

§ 2.

Alle Stifter und Kapitel, insoferne sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, alle Mitglieder des Ritterstandes, worunter hier der gesamte Adel verstanden ist, alle Städte und Märkte, welche vor Aufhebung der Landschaft der ständischen Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Teilnahme an der Landschaft ein.

§ 3.

Die vier Salzburger Erblandämter treten wieder in Wirkung als solche und bleiben jenen Geschlechtern, welche sie zu Lehen besitzen.

§ 4.

Ernennen Se. Majestät den ständischen Vorstand und bestimmen allergnädigst seinen Titel.

§ 5.

Das Recht der Besteuerung, sowie die Bestimmung der Steuerquote nach den Staatsbedürfnissen behalten sich Se. Majestät allein bevor, jedoch werden die bestimmten Steuern in Form eines Postulats ausgesprochen und den Ständen jährlich bei Eröffnung des Landtages oder Berufung des großen Ausschusses bekanntgegeben.

§ 6.

Jedoch wird den Ständen die Evidenzhaltung, Repartierung und Erhebung der auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen und dieses nur nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten und noch festzusetzenden Vorschriften übergeben, jedoch sei ihnen nicht erlaubt, ohne landesherrliche Genehmigung zu was immer für einen Zweck Steuern und Abgaben auszuschreiben.

§ 7.

Den Ständen wolle allergnädigst das Recht vorbehalten bleiben, in ihrer gesetzmäßigen Versammlung Bitten und Vorstellungen im Namen der

Landschaft entweder unmittelbar an Se. Majestät zu übersenden oder der Landesregierung zu überreichen, welche diese Eingaben höchst derselben vorlegen wird.

Deputationen an das allerhöchste Hoflager sind nur mit allerhöchster Genehmigung erlaubt.

§ 8.

Im Betreff der dem Herzogtum Salzburg anklebenden Staatsschuld wolle selbe erst einer Liquidierung unterzogen und dann erst die Art und Weise bestimmt werden, wie die Stände sie übernehmen sollen.

§ 9.

Gestehen Se. Majestät den Ständen die freie Wahl der Deputierten zu dem ständischen Kongreß zu; nachdem aber von jeher gewöhnlich war, daß das Stift St. Peter, das Domkapitel nebst dem Bischof in Chiemsee, dann das Stift Michaelbeuern und Nonnberg allein den Prälatenstand permanent repräsentierten, so solle es mit Ausnahme des Bischofs in Chiemsee hiebei verbleiben.

Betreff die Wahlen für die Deputierten des Ritterstandes wird der Landmarschall die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder dieses Standes aus den noch von der letzten Landtafel übrigen Geschlechtern schriftlich einvernehmen und die durch die Mehrheit der Stimmen gewählten acht Deputierten zum großen Ausschusse mit dem den Erblandämtern gebührenden Vorrang dem Regierungs-Präsidenten und, wenn bis dahin Se. Majestät einen ständischen Vorstand bestimmt haben, auch diesem und dem Kongresse anzuzeigen haben, so wie auch dem Landmarschalle die Obliegenheit zusteht, in Erledigungsfällen des einen oder anderen Verordneten eine neue Wahl auszuschreiben.

Die Wahlen bei dem Bürgerstande hat der ernannte verordnete ständische Vorstand, was die Ausschreibung und Leitung des Wahlaktes betrifft, so zu besorgen, daß er diese Wahl den Obrigkeiten der Städte, hier den Munizipalräten kommissionaliter überträgt und ordentliche Protokolle aufnehmen läßt. Die Wahlen geschehen in der Art, daß jede Stadt und jeder Markt, der schon ehemals hiezu berechtigt war, einen Repräsentanten wählen, aus welchen sohin durch sie selbst die vier Deputierten zum Kongresse wieder gewählt werden. Die Wahlen der Wahlmänner geschehen unter Leitung der landesfürstlichen Bezirks-Obrigkeiten (Landgerichte), doch ohne daß jene eine Stimme dabei haben sollen.

Später, wenn durch die Erledigung eines oder des anderen bürgerlichen Deputierten eine Stelle erledigt wird, hätte die alte Form wieder einzutreten, daß die Stadt oder Markt, welche den Turnus trifft, drei Individuen vorzuschlagen, der kleine Ausschuss aber die Wahl hätte, die sonach Se. Majestät zu bestätigen geruhen.

Zur Stimmfähigkeit würden aber erfordert werden selbständiger Besitz einer Realität, Volljährigkeit und guter Leumund.

§ 10.

Den Ständen wäre auch das Recht zur Ernennung ihrer Beamten, jedoch ohne Überschreitung des festgesetzten Personal- und Besoldungsstandes allergnädigst einzuräumen.

§ 11.

Alle ständischen Beschlüsse, wenn es nicht bloße Vorstellungen und Bitten sind, müssen der Genehmigung Sr. Majestät unterzogen werden.

§ 12.

Es bleibt Sr. Majestät vorbehalten, die Stände in einem offenen Landtage zu versammeln, außerdem aber bestehen die ständischen Versammlungen in einem großen und kleinen Ausschusse. Der erstere stellt alle Stände vor und besteht aus sechzehn Stimmen, nämlich vier vom Prälaten-, acht vom Ritter- und vier vom Bürgerstande. Er kann nur durch landesherrliche Konvokation zusammentreten und hat auf die im Namen

Sr. Majestät erfolgende Erklärung der Landesstelle, daß der Ausschuß aufgehoben sei, auch sogleich wieder auseinander zu gehen. Zu den vier Stimmen des Prälatenstandes sind das Stift St. Peter, der Domdechant im Namen des Domkapitels, das Stift Michaelbeuern und Nonnberg berufen. Zu den acht Stimmen des Ritterstandes sind alle Individuen der stimmfähigen Geschlechter berufen.

Der Erb-Landmarschall ist jederzeit erster Verordneter, nach ihm kommen die Erbämter, wenn eines derselben gewählt wird, dann die anderen wahlfähigen Mitglieder.

Die Städte und Märkte, welche noch das Recht haben, Deputierte zum Landtage zu entsenden sind:

- a) die Städte Salzburg, Hallein, Radstadt;
- b) die Märkte Golling, Saalfelden, Werfen, Taxenbach, Lofer, Sankt Michael, Tamsweg, Straßwalchen, Neumarkt, St. Johann, Abtenau, St. Veit, Mauterndorf, Gastein, Kuchl, Zell am See, Wagrain, Mittersill und Seekirchen. Sie pflegten sonsten einen dreijährigen Turnus unter sich zu beachten, nach welchem ein oder der andere Ort einen erledigten Deputierten-Platz besetzte. Dieser Turnus könnte bei einer dereinstigen Erledigung wieder Statt haben.

Die Form der alljährlichen Einberufung zum großen Ausschuß dürfte dahin zu regulieren sein: Sobald von der Hofstelle der Landesstelle das höchste Postulat in Betreff der Bestimmung des Steuerquantums zugefertigt wird und damit die Abhaltung des Landtages und der Tag hiezu festgesetzt sein wird, so würden von der hohen Landesstelle die Konvokationen für den ständischen Vorstand und den Landmarschall rein schreiben zu lassen, jene für alle Ausschüsse aber dem Drucke zu übergeben sein.

Sämtlich einberufene Glieder müssen zur bestimmten Zeit eintreffen und sich bei dem Vorstande und Landmarschall zeigen.

Vor Eröffnung des Landtages haben sich die Stände mit ihrem Vorstande und dem Landmarschall nach Eintreffen des hohen Regierungspräsidenten in der Domkirche zu einem feierlichen Gottesdienste zu versammeln. Nach dem Gottesdienste gehen sie in den großen Saal im Residenzgebäude. Hier wird auch dem gebildeten Publikum der Eintritt gestattet.

Nach eingenommenen Plätzen hält der Hofkommissär eine an die Stände gerichtete Rede, nach deren Beendigung der Sekretär die allerhöchst landesfürstlichen Postulate abliest und diese dem Landmarschall übergibt, worauf dieser eine Gegen- und Dankrede hält. Den Vorsitz hat der ständische Vorstand, die Stände sitzen nach der gegebenen Ordnung. Der Vorstand schickt seine Stimme vor oder gibt sie zuletzt; auch kann er die Stimmen sammeln; der Landmarschall hat hiebei kein eigenes Votum, sondern nur das Direktorium zu führen.

Der ständische Vorstand bestimmt die zur Verhandlung geeigneten Gegenstände und die Ordnung, in der sie vorgetragen und beraten werden sollen.

Der Landschaftskanzler soll diese schon voraus bearbeiteten Gegenstände mit seinem Voto informativo vortragen, worauf die Abstimmung in folgender Ordnung geschieht:

Ein Sekretär oder auch der Landschaftskanzler verfaßt unter Aufsicht des ständischen Vorstandes und des Landmarschalls das Protokoll, der Vorstand proklamiert den durch Mehrheit der Stimmen ausgefallenen Beschluß, und falls vota priora vorhanden, entscheidet er durch seine Stimme.

Die wichtigsten Aufsätze soll der Landschaftskanzler bearbeiten, die übrigen die Sekretäre besorgen, die aber sämtlich vom Vorstande und vom Landschaftskanzler approbiert, unterschrieben und im Namen der Stände unterfertigt sein müssen. Immer hat in den Unterschriften der Vorstand den Rang vor dem Erbmarschall.

Die Landstände berichten an Se. Majestät, an die Landesstelle korrespondieren sie mit Ersuchsschreiben, an alle übrigen landesfürstlichen Behörden mit Noten.

Se. Majestät geruhen an die Stände Reskripte auszufertigen.

Die Hofstellen korrespondieren mit den Ständen durch die Landesstelle und diese mittelst Noten mit den Ständen.

§ 13.

Zur kurrenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte geruhen Se. Majestät einen permanenten kleinen Ausschuß herzustellen, welcher aber nur aus drei Vokale, nämlich einem vom Prälaten-, einem vom Ritter- und einem vom Bürgerstande besteht; der ständische Vorstand sitzt demselben vor.

Dieser kleine Ausschuß steht in seinen Amtshandlungen unter der Aufsicht der Stände und Kontrolle der Staatsverwaltung. Die Wahl der Mitglieder des dritten Standes wird dem großen Ausschuß eingeräumt, der sie aus seinen Mitgliedern erwählt, die zu gleicher Zeit Mitglieder des großen Ausschusses bleiben. Se. Majestät behalten sich aber die Bestätigung bevor.

Die Dauer der Funktion ist auf drei Jahre, nach deren Verlauf aber die Aus tretenden wieder wahlfähig sind; damit aber nicht auf einmal alle Glieder zugleich austreten, so tritt nur wechselweise einer von jedem Stande aus. Für Gegenstände aber, welche der kleine Ausschuß sich nicht selbst zu erledigen getraut, muß er die Meinung des großen Ausschusses vernehmen.

Die Geschäftsmanipulation ist bei den Ständen so einzuführen, wie sie bei der Landesstelle und ihren Hilfsämtern besteht. Die Kontrolle der Staatsverwaltung wird durch die Einreihung der ständischen Gestionsprotokolle von vierzehn zu vierzehn Tagen an die Landesstelle und von dieser an die Hofstelle hergestellt. Die ständischen Präliminarien und Rechnungen werden von der Provinz-Staatsbuchhaltung geprüft und berichtigt.

Se. Majestät geruhen die Art und Weise der Landesschuldenübernahme zu bestimmen und den Ständen die allerhöchsten Entschließungen, das Schulden- und Kreditwesen betreffend, bekanntzumachen.

§ 14.

Für das Landmarschallamt und für die Adelsmatrik wird eine eigene Instruktion vorgeschlagen.

§ 15.

Die Besoldungen des Personalstandes dürften, wie die schon vorne ausgezeichneten, sein Verbleiben haben. Außer den Reiseauslagen der Mitglieder des großen Ausschusses, welche jährlich zum Landtage zu reisen haben und nach den bestehenden Normativen zu verrechnen sind, dürfen aber keine Diäten noch andere Bezüge angesprochen werden. Der Matrikelstand ist, insofern er zureicht, zur Bestreitung dieser Besoldungen bestimmt.

Se. Majestät geruhen den ständischen Beamten die Pensionsfähigkeit nach den höchsten Normativen angedeihen zu lassen.

§ 16.

Es wird den Ständen das Lokal im Neubau, welches sie ehemals hatten, wieder eingeräumt.

§ 17.

Die Stände haben künftig nur einen Generalsteuereinnnehmer; seine Instruktion soll durch den kleinen Ausschuß zu verfassen und allerhöchsten Orts zu bestätigen sein.

Von einem konstitutionellen Gedanken wäre dieser Landtag, dem nur die Rolle eines Postulats-Landtages zugekommen wäre, noch weit entfernt gewesen; dieser Entwurf war, wie Albert Jäger über die Tiroler

Verfassung vom Jahre 1816 sagt, „eine Schale ohne Kern, eine alte Form ohne den alten Inhalt, mit dem einzigen Rechte — zu bitten“.

Da im Jahre 1816 auch das Innviertel an Österreich zurückgegeben wurde, meint Graf Welsperg im Begleitschreiben zu seinem Entwurfe: Sollte Se. Majestät auch dem Innviertel eine ständische Repräsentation bewilligen und diese dem Salzburger ständischen Körper einverleiben, so würde diese einen Prälaten (Reichersberg) und einige dreißig Geschlechter, dann 2 Städte und 8 Märkte erhalten, das heißt, einen Glanz, wie er ihn nie vordem hatte.⁴⁾

Johann Schönauer, welcher von 1829 bis 1853 Leiter der vom Kreishauptmann Welsperg ins Leben gerufenen Zentralregistratur war und dessen Verdienst hauptsächlich die Erstattung von vortrefflichen Gutachten und Aufklärungen über die Salzburger Verhältnisse aus älterer Zeit war, bemerkt in einer Abhandlung vom Jahre 1848, daß auf diesen Landschaftsherstellungsantrag höchsten Orts keine Resolution erteilt wurde und er auch vom hiesigen Adel nicht weiter betrieben wurde, wahrscheinlich weil dieser größtenteils sich außer der Provinz befunden hat und sehr herabgekommen sei. Aus dem Folgenden ist jedoch zu entnehmen, daß diese Annahme nicht ganz zutrifft.

Der Oberste Hofkanzler Graf Ugarte weist in einem Schreiben vom 14. November 1816 an den Regierungspräsidenten Baron Hingenau in Linz auf die vielfältigen Klagen wegen der Fortdauer des proviso-rischen Zustandes in den von Bayern zurückgefallenen Gebietsteilen hin und bemerkt, der Kaiser wünsche, daß diesen Unzukömmlichkeiten endlich ein Ende gemacht werde. Vorerst sollten die wichtigsten Operationen in Angriff genommen werden, unter denen Ugarte auch die Wieder-einführung der ständischen Verfassung in Salzburg anführt.

Auf dieses Schreiben berichtet Hingenau: die vorhandenen Materialien für die Einführung der ständischen Verfassung in Salzburg würden bereits gesammelt, doch die wichtigsten Akten befänden sich in München und seien von der bayerischen Regierung noch nicht zurückgestellt worden. Weiters habe sich die Zahl der landtäflichen Ritter so vermindert, daß aus ihnen kaum der größere Ausschuß gebildet werden könnte und der Bürgerstand in den Märkten sei so verarmt, daß er größtenteils zum Bauernstande herabgesunken sei. Vor Einführung der ständischen Verfassung müsse noch die Wiederherstellung der Patrimonial-

⁴⁾ Es wurde übrigens noch im Jahre 1849 der Versuch gemacht, das Innviertel an Salzburg anzuschließen. In der Salzburger Gemeinderatssitzung vom 5. April 1849 wurde beschlossen, zwei Gemeinderäte in das Innviertel zu entsenden, um sich mit den Gemeindevorständen daselbst wegen Anschlusses der Bewohner des Innviertels an das durch die März-verfassung zu einem eigenen Kronlande erhobenen Herzogtume Salzburg ins Einvernehmen zu setzen. Diese Deputation soll im Innkreis, wo Petitionen für die Einverleibung gesammelt wurden, einen warmen Empfang gefunden haben. Insbesondere der frühere Abgeordnete Peitler entfaltete dort eine rührige Agitation, die ihm jedoch vom Kreisamte Ried, angeblich zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Vermeidung von gegenteiligen Demonstrationen, eingestellt wurde. Sowohl der Gemeinderat von Salzburg als auch Peitler ließen unter die Bevölkerung des Innviertels gedruckte Aufrufe verteilen, in denen auf die materiellen, geistigen und politischen Vorteile einer Angliederung an Salzburg hingewiesen wurde.

gerichtsbarkeit beendet werden und dann müsse auch vorher die ständische Verfassung entsprechend dotiert werden; dies könne jedoch nur aus dem Staatsschatze erfolgen, da eine Umlage hiefür auf das ohnehin ausgesogene Land nicht gut möglich wäre. Hingenu verweist auf die vielen Schwierigkeiten, denen die Einführung der ständischen Verfassung in Salzburg unterliege; dagegen würde die Einreihung der Innviertler in die oberösterreichischen Stände leicht durchzuführen sein. Schließlich erwähnt er die Gründe der in Salzburg herrschenden Unzufriedenheit, welche unter anderem wegen der unerschwinglichen Steuern und der Strenge ihrer Einhebung bestehe, sowie wegen der ungeheueren Preise aller Lebensbedürfnisse und dem Mangel an Nahrungsmitteln, welcher in manchen Gegenden eine Hungersnot befürchten läßt. Insbesondere die Stadt Salzburg sei durch die Stockung des Handel und Verkehres, durch die Überzahl der Gewerbe, den verminderten Geldumlauf, die Herabsetzung dieser uralten Residenz zu einer Kreisstadt und die Entziehung der Universität in einer bedauernswerten Lage.

Inzwischen hatten Vertreter der ehemaligen salzburgischen Stände, und zwar der Domdechant, die Äbte von St. Peter und Michaelbeuern, drei Ritter (Leopold Anton Graf zu Firmian, Albert Freiherr von Dückher und Joachim von Schidenhofen) und je ein Vertreter der Städte Salzburg und Hallein, und zwar die ehemaligen bürgerlichen Landschaftsverordneten Christian Zezi und Johann Peter Leithner, neuerlich ein Majestätsgesuch um eheste Einführung der ständischen Verfassung abgefaßt, welches der oberste Kanzler dem Baron Hingenu am 5. Dezember 1816 nach Linz mit dem Auftrage sendete, diese Angelegenheit einer beschleunigten Erledigung zuzuführen.

Hingenu antwortete im Jänner 1817, da nach der kaiserlichen Entschließung die alte Verfassung wieder eingeführt werden solle, müsse sie genau bekannt und urkundlich nachgewiesen werden, die bayerische Regierung weigere sich jedoch, das landschaftliche Archiv zurückzustellen. Er verweist neuerdings darauf, daß der Wiedereinführung der ständischen Verfassung vorerst die Regelung des Staatsschuldenwesens, des Grundsteuersystems und der Ämterorganisation vorausgehen müsse und erwähnt wieder die diesbezüglichen Schwierigkeiten. Es sei auch bei regsamstem Eifer ganz unmöglich, Landesteile völlig nach altösterreichischen Normen einzurichten, in denen durch Jahrhunderte durchaus fremde Gesetze herrschten, wo ganz andere Behörden mit eigenen Formen bestanden und wo es sogar ein eigenes Studium kostet, sich die Geschäftssprache geläufig zu machen.

Die Bürgerschaft der Stadt Salzburg erhob bald darauf neuerdings Vorstellung wegen Erfüllung der bereits erwähnten Wünsche und bat um Abhilfe ihrer traurigen Lage. Hierüber fand eine Sitzung bei der oberösterreichischen Landesregierung statt, bei welcher einstimmig anerkannt wurde, daß der Vertrag über die Abtretung Salzburgs an Österreich Stadt und Land Salzburg in eine sehr ungünstige Lage versetzt habe; die Mehrheit der Räte bemerkt hiezu, daß eine Grenzstadt, zumal, wenn sie wirklich in eine Hauptfestung umgewandelt werden sollte, nicht geeignet zu sein scheint, die Residenz eines kaiser-

lichen Prinzen und der Sitz einer Landesregierung zu werden. Die Landschaft wird errichtet werden, sobald die neuen Behörden konstituiert sein werden. Der Wunsch nach Wiedererrichtung der Universität soll solange unentschieden bleiben, bis über die Salzburger höheren Studienanstalten, die Bedeckungsmittel und das Lehrpersonal geeignete Vorschläge erstattet sein werden. Bei dieser Sitzung scheinen die beiden ehemaligen salzburgischen Beamten Felner und Pichler sehr energisch ihre Stimme zugunsten Salzburgs erhoben zu haben; denn Hingenau bemerkt im diesbezüglichen Berichte vom 14. Juni 1817 an die Hofkanzlei: „Die Abstimmungen der beiden aus Salzburg hieher übersetzten Regierungsräte Felner und Pichler drängen die unangenehme Bemerkung auf, daß sie in diesem Gegenstande nur als Sachwalter des Herzogtums Salzburg erscheinen und ganz vergessen, daß sie Mitglieder der über fünf Kreise bestellten Regierung des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, folglich verpflichtet seien, zugunsten Salzburgs, des kleinsten dieser fünf Kreise, nicht das Wohl der übrigen vier Kreisbezirke außer Augen zu lassen. Diese beiden Regierungsräte wollen das nun so sehr verkleinerte Herzogtum Salzburg durch die Einverleibung des Innviertels vergrößern und sogar das Kreisamt Ried, sowie jenes in Salzburg aufheben, um nur in letzterer Stadt eine Regierung zu erhalten. Hingenau verweist auf die vielen Gründe, welche dagegen sprechen, insbesondere, da auch früher das Innviertel mit Oberösterreich vereint war und die Bewohner des Innviertels keine Vereinigung mit Salzburg wünschen.⁵⁾ Mit dem Gesuche der Salzburger Bürgerschaft befaßte sich sodann die Hofkanzlei in ihrer Sitzung vom 13. Juli 1817. Das Gutachten lautet, daß die Klagen teils mit zu grellen Farben aufgetragen seien, teils ihnen schon abgeholfen sei. Bezüglich der Schaffung einer eigenen Regierung in Salzburg heißt es wörtlich: „Die Trennung der fruchtbaren Ebene von Salzburg, welche durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 bei Bayern verblieben ist, haben, sowie die nachträgliche Vereinigung des Ziller- und Brixentales mit Tirol den Umfang dieses Landes so sehr vermindert, daß es nun einen der kleinsten Kreise der österreichischen Monarchie bildet. Demnach kann auch von der Aufstellung einer Regierung zu Salzburg gegenwärtig keine Rede mehr sein.“

In dem Vortrag an den Kaiser bemerkt noch die Hofkanzlei, daß die ungeziemende Schreibart, welche am Schlusse des von der sämtlichen Bürgerschaft unterfertigten Gesuches vorkommt, sowie überhaupt die zudringliche und gewaltsame Bewerbung, deren Tendenz offenbar wohl nur dahin abzielt, die gegenwärtigen Regierungsverhältnisse durch ungünstige Vergleichen in den Schatten zu stellen, nicht so ganz der Aufmerksamkeit der Landesstelle hätte entgehen sollen. Weiters bemerkt die Hofkanzlei: „Auch die Sprache, welche der Referent und der R. R. Pichler bei Äußerung ihrer Meinung führen, ziemt dem Platze nicht, auf welchen sie die Gnade Euerer Majestät gestellt hat. Statt mit ruhigem und unbefangenen Blicke die Interessen des Dienstes und der ihnen anvertrauten Provinz zu würdigen, treten sie mit einer die Grenzen der Freimütigkeit weit überschreitenden Unbescheidenheit, mit Angriffen

⁵⁾ Das Innviertel wurde im Jahre 1824 tatsächlich wieder der obderensischen Landschaft einverleibt.

auf die Staatsverwaltung hervor. Die unziemlichen, ganz im Geiste der Bittsteller abgefaßten Äußerungen verlieren sich offenbar in jene Einseitigkeit der Ansicht, welche diese beiden Stimmführer, jedoch mit Unrecht, den kollegialen Beratungen der Landesstelle vorwerfen. Euere Majestät dürften daher vielleicht zu billigen geruhen, daß den R. R. Felner und Pichler die wohlverdiente Ah. Mißbilligung zu erkennen gegeben und sie zur Richtschnur ihres künftigen Benehmens auf die Pflichten gewiesen werden, welche dem Untertan und Staatsdiener gegenüber den vorgesetzten Behörden und dem höchsten Landesfürsten obliegen.“

Auf diesen Bericht der Hofkanzlei bemerkt Erzherzog Rainer auf Allerhöchsten Befehl, de dato Wien, 6. August 1817: „Bezüglich I. und II. (Residenz eines kaiserlichen Prinzen und eigene Landesregierung) hat es bei Meinem früher hierüber schon erklärten Willen sein Bewenden, bezüglich III. und IV. (Wiedererrichtung der Landschaft und Universität) sehe ich den weiteren Vorträgen sobald als möglich entgegen. Den R. R. Felner und Pichler ist zu erinnern, daß sie in ihren Beurteilungen vor allem immer das Wohl des Allgemeinen ohne irgendeine Vorliebe sich gegenwärtig halten und sich stets der möglichsten Gründlichkeit und Umsicht befleißigen sollen und der erstere überdies noch anzuweisen, in seiner Schreibweise nie die Grenzen der nötigen Mäßigung und Bescheidenheit zu überschreiten, dagegen findet die angetragene Bekanntmachung Meiner Mißbilligung nicht statt.“

Dies wurde nun von der Hofkanzlei dem obderensischen Regierungspräsidenten mit folgendem Schlußsatz intimiert: „Endlich haben S. Maj. allergn. zu befehlen geruht, daß sich der Herr Regierungspräsident vorzüglich angelegen zu halten haben, schädliche Reibungen zwischen den Räten selbst, mit Benützung Ihres Ansehens hintanzuhalten, da Ihnen ohnehin freisteht, dem Referenten, wenn Sie es bei wichtigen Vertragsgegenständen nötig finden, einen Coreferenten beizugeben.“

Im folgenden Jahre wurde die Einführung der ständischen Verfassung in Salzburg von der Hofkanzlei wieder einmal betrieben, worauf die Landesregierung unterm 8. Mai 1818 auf die noch bestehenden Hindernisse hinweist. Das Landschaftsarchiv ist von Bayern noch nicht zurückgestellt worden, der Erzbischof ist noch nicht ernannt und er und das Domkapitel noch nicht dotiert,⁶⁾ der vormalige Lehensadel ist äußerst zusammengeschmolzen, auch das Schuldenwesen des Landes ist noch nicht geregelt.

Es verging wieder fast ein Jahr, bis der Nachfolger des Grafen Ugarte, der Hofkanzler Graf Saurau den Baron Hingenau mit Schreiben vom 11. Februar 1819 daran erinnerte, daß schon bei mehreren Gelegenheiten ihm die tunlichste Beschleunigung in dieser Angelegenheit zur Pflicht gemacht worden sei. Durch das Fortschreiten der Verhandlungen des deutschen Bundes⁷⁾ werde dieser Gegenstand mit jedem Tage drin-

⁶⁾ Am 23. April 1823 erhielt Salzburg wieder einen Erzbischof, und zwar in der Person des bisherigen Bischofes von Laibach Augustin Gruber, der am 25. März 1824 seinen Einzug hielt; im Jahre 1825 wurde das Domkapitel wieder hergestellt.

⁷⁾ Art. 13 der deutschen Bundesakte bestimmte, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollten.

gender. Die Rückstellung der landschaftlichen Archive, womit die Landesregierung die Verzögerung bisher entschuldigte, könne kein Grund sein, diesen wichtigen Gegenstand einem längeren Aufschube zu unterziehen, da sich immerhin noch viele Materialien in Salzburg befinden müssen, aus welchen die Hauptmomente der vordem bestandenen ständischen Verfassung entnommen werden könnten.

Darauf antwortet Hingenau, daß sich in Salzburg gar keine Akten über die alten Stände befinden, man könne zwar von den Akten absehen und den Verleihungsbrief des Erzbischof Paris Lodron vom Jahre 1620 zur Grundlage nehmen, dadurch würden aber die übrigen erwähnten Hindernisse nicht beseitigt. Denn der ständische Wirkungskreis in Altösterreich, welchem sich das Herzogtum Salzburg möglichst anschließen muß, beschränkte sich auf die Steuererhebung, auf die Verwaltung des Domestikalfonds und auf das Kreditwesen.

Hingenau meinte, es habe keinen Sinn, jetzt schon die ständische Verfassung zu entwerfen, wenn man nur weiß, woraus sie gebildet wird, aber noch nicht weiß, welche Aufgaben sie haben soll, da für die Regelung des Kreditwesens und des Domestikalfonds noch kein ernstlicher Schritt geschehen sei; es liege aber nicht in der Macht der oberösterreichischen Landesregierung, diese Hindernisse zu beseitigen.

Saurau glaubt, daß diese Hindernisse nicht ins Gewicht fallen, da ja die Betrauung der Stände mit diesen Agenden bis zur Vollendung der Liquidation hinausgeschoben werden könnte, dagegen gibt er zu, daß für den Verfassungsentwurf die von der bayerischen Regierung zurückgehaltenen Akten notwendig seien; falls daher binnen vier Wochen diese Akten nicht zurücklangen, würden sie auf ministeriellem Wege beim königlich bayerischen Hofe reklamiert werden.

Es wandte sich daher die Landesregierung an das Kreisamt Salzburg unterm 27. März 1819 mit folgenden Fragen:

1. wie viel Grundholden besitzt jedes der Stifte St. Peter, Nonnberg und Michaelbeuern;

2. welche herrschaftlichen Besitzer, geistliche, adelige und unadelige, gibt es dormalen im Salzburger Kreis, und welche Grundsteuern zahlen sie und die erstgenannten Stifte;

3. welche Adelsfamilien waren bei der Auflösung im Jahre 1811 in der ständischen Matrikel eingetragen, welche Mitglieder derselben sind noch in Salzburg begütert und wo halten sie sich gegenwärtig auf;

4. wie viele freieigene, bürgerrechtliche Realitätenbesitzer gibt es in jedem Landgerichte und zu welchem Steuerkapitale sind die Realitäten angeschlagen.

Diese Fragen beantwortete das Kreisamt am 16. Mai unter Vorlage der diesbezüglichen Ausweise. In einem derselben werden 31 Angehörige des landtäflichen Ritterstandes namhaft gemacht, deren Wohnort bekannt war, von 9 wußte man nicht, wo sie sich aufhalten und von weiteren 30 auch nicht, ob sie noch leben.

Es werden in diesem Ausweise folgende Familien genannt:

Alberti von Poja, von Antretter, Graf Arco, Frh. von Auer, Freiherr von Dückher, Frh. von Ehing, Frh. von Engelsbrunn, von Feyertag, Grafen von Fieger, Grafen von Firmian, Edle von Gersthof, von Grimming, von

Grünagl, von Gutrath, Frh. von der Halden, von Halbeck, Frh. von Haslach, Frh. von Hämmerles, Frh. von der Hofmühlen, von Kammerlohr, von Kaspis, Grafen Khuen von Auer und Belasi, von Kleimayern, Grafen von Küenburg, Grafen von Lamberg, Frh. von Laßberg, Lasser von Zollheim, Grafen von Lehrbach, Grafen von Lodron, Lürzer von Zehendthal, von Maralt, von May, von Mayrau, Frh. von Meurer, von Mölk, Grafen von Montfort, Frh. Motzl von Schernberg, Frh. von Negri, Freiherr von Neuhaus, von Paumann, Frh. von Pechmann, von Paumgartner, von Pichl, Grafen von Platz, Grafen von Prank, von Rall, Frh. von Rehlingen, Grafen von Salis, Grafen von Schernberg, von Schidenhofen, von Staudacher, von Strasser, Grafen von Taufkirchen, Grafen von Thun, Grafen von Trauner, Grafen von Törring, Grafen von Ueberackern, von Wasenau und von Zillersberg.

II. Das Gutachten der obderensischen Landesregierung vom Jahre 1820.

Der Bericht des Kreisamtes vom 16. Mai 1819 wurde nicht weiter behandelt; erst der Abt von St. Peter, Albert IV. Nagenzaun, brachte die Angelegenheit im Jahre 1820 wieder ins Rollen. Angeregt und aufgemuntert vom Kreishauptmanne Grafen Welsperg und angespornt durch die nicht unbegründete Furcht, daß die Regierung und die Stände zu Linz aus leichtbegreiflichen Ursachen, selbst gegen den gemachten Ausspruch des Kaisers eine Vereinigung der salzburgischen und linzerischen Landschaft bewerkstelligen dürften, wenn nicht zeitlich genug dagegen gearbeitet würde, entschloß er sich, die günstige Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers Franz in Linz zu benützen, und lud durch eine eigene Kurrende die in Salzburg anwesenden Mitglieder der ehemaligen Landschaft ein, die von ihm entworfene Bittschrift zu unterzeichnen. In dieser Bittschrift wird auf das seinerzeitige Versprechen des Kaisers und darauf verwiesen, daß andere Länder, sogar das kleine Vorarlberg, wieder eine ständische Verfassung erhalten haben. Obwohl ihm dieser Schritt von mehreren als sehr gefährlich bezeichnet wurde und er sich auch nicht verhehlen konnte, daß im Falle einer ungnädigen Aufnahme er große Unannehmlichkeiten hätte, so konnte er doch nicht die Überzeugung aufgeben, daß durch eine zu erfolgende Verschmelzung der Salzburger Stände mit jenen von Oberösterreich der Wert der alten Salzburger Landschafts-Obligationen augenblicklich und vielleicht für immer wenigstens die Hälfte ihres Wertes verlieren, ja selbst die bisher pünktlich in Metallmünzen geflossenen Interessen in papierne umgewandelt werden dürften und so ein bedeutender Schaden für das Herzogtum Salzburg, der letzte Stoß für dieses unglückliche Ländchen, seiner Gleichgültigkeit und unzeitigen Furcht zur Last gelegt werden könnte.⁸⁾

Der Abt entschloß sich daher, der Einladung des Grafen Welsperg zu folgen, mit ihm allein nach Linz zu reisen und persönlich die Bittschrift dem Kaiser zu übergeben, und zwar umsomehr, als er, wie er schreibt,

1. als Vorwand seiner Reise den mächtigen Wunsch nehmen konnte,

⁸⁾ Das war gewiß auch der Hauptantrieb für die Salzburger, immer wieder die Wiedererrichtung der ständischen Verfassung für Salzburg zu betreiben.

Se. Majestät seine tiefste Ehrfurcht zu bezeigen und den schuldigsten Dank für die dem Stifte in letzten Jahren zugeflossenen Gnaden darbringen zu dürfen, und

2. nicht nur erfahren hatte, daß die Regierung in Linz von der Hofkanzlei in Wien ein Urgens bekommen habe, die Angelegenheit der salzburgischen Landschaft zu beschleunigen, sondern auch vom Hofrate v. Droßdik, dem österreichischen Vertreter bei der vereinten k. k. österreichischen und königlich bayerischen Liquidations-Hofkommission in Salzburg, die schon seit vier Jahren liquidierte, die Versicherung erhalten hatte, daß dieser Tage von Seite der königlich bayerischen Hofkommission die landschaftlichen Akten — der vorgebliche Stein des Anstoßes — übergeben würden.

Am 20. Juni 1820 fuhr der Abt mit dem Grafen Welsperg nach Linz; Hingenau wollte von einer Privataudienz des Abtes beim Kaiser nichts wissen, sondern ihn bei der allgemeinen Audienz beim Kaiser vorstellen, doch der Abt ließ sich im geheimen Kabinette für eine Privataudienz vormerken und machte dem ersten Adjutanten des Kaisers einen Besuch, sowie auch den Regierungsräten Felner und Pichler.

Über die Audienz erwähnt der Abt: Der Kaiser nahm die „ständische Bitte“ huldreichst auf und äußerte seinen Unwillen, daß diese Angelegenheit nicht schon lange geschlichtet sei. „Auf meine Versicherung,“ schreibt er, „daß der bisher geltend gemachte Anstand durch Zurückstellung der Landschaftsakten seitens Bayern behoben wäre, erwiderte Se. Majestät, daß selbst diese Akten zur Errichtung der neuen Landschaft nicht notwendig waren und diese Sache nun mit aller Kraft betrieben würde, nur hätten Se. Majestät die irrige Meinung gehegt, daß der größte Teil der salzburgischen ständischen Mitglieder aus Bauern bestände; dieser Irrtum wurde von mir aufgeklärt.“

Der Erfolg war, daß die Hofkanzlei wieder einmal die Sache beim Finanzminister und beim Minister des Äußeren Fürsten Metternich im Auftrage des Kaisers betrieb. Weiters schreibt der Oberste Hofkanzler Graf Saurau am 13. September 1820 an Freiherrn von Hingenau:

„Da die Salzburger ständ. Archivalien bereits an Eure Exzellenz abgesendet sind (in Wirklichkeit fehlte noch ein großer Teil derselben) und E. E. ohnehin bekannt ist, daß die Beendigung dieser Angelegenheit von Se. Majestät selbst mehrmals betrieben worden ist, muß ich ersuchen, nunmehr diesen Gegenstand in Beratung zu nehmen und das Resultat hierüber mit der möglichsten Beschleunigung der Hofkanzlei zu überreichen.“

Die Hofkanzlei erblickte laut Note vom 7. Jänner 1821 in dem Fehlen einiger Aktenstücke keinen Grund, die schon seit 1817 schwebende Angelegenheit weiter zu verzögern. Die Angelegenheit sei mit Zuziehung einiger angesehenen, mit der vormaligen salzburgischen ständischen Verfassung vertrauten Individuen in Beratung zu nehmen und die wohl erwogenen Gutachten derselben samt etwaiger Bemerkungen des Regierungspräsidenten Hingenau binnen sechs Wochen vorzulegen.

Ein derartiges Gutachten gab zuerst Regierungsrat Felner ab, welcher hiezu besonders geeignet erschien, da er unter der erstmaligen österreichischen und der bayerischen Regierung vom Jahre 1805—1811

landesfürstlicher Kommissär bei den ständischen Versammlungen war und auch das ständische Referat bei der Landesstelle Salzburg hatte. Er erörterte drei Fragen:

1. welche Verfassung hatten die Stände im Jahre 1620 durch das Fundationsinstrument Paris Lodrons erhalten?
2. wie hat sich dieselbe in den 200 Jahren bis zur Auflösung im Jahre 1811 ausgestaltet?
3. wie sollen die Stände auf Grund der ursprünglichen Verfassung jedoch mit Rücksicht auf die Jetztzeit eingerichtet werden?

Bei der Behandlung der zweiten Frage bemerkt Felner, die ständischen Verhältnisse hätten sich bis zum Jahre 1816 so geändert, daß die Landesmatrikel gründlich revidiert werden muß, da die jüngste Landtafel vom Jahre 1739 stammt, seither 22 Familien in die Matrikel neu aufgenommen wurden und gegen 30 landadelige Geschlechter ausgestorben sind.

Die Einnahmen der vormaligen Landschaft zur Bestreitung ihrer Reichs-, Landes- und Landschaftsauslagen beschränkten sich zuletzt bloß auf die Steuern, welche jährlich postuliert, auf dem Landtage behandelt, von der Regierung ausgeschrieben, durch die landschaftlichen Pflegeämter eingehoben und zur weiteren Verwaltung an das landschaftliche Generaleinnehmeramt abgeführt wurden. Von den Auslagen wurden der Landschaft im Jahre 1806 die Militärauslagen abgenommen, welche sie bisher unmittelbar bestritten hatte.

Felner erwähnt als die wichtigsten Punkte der ständischen Verfassung zur Zeit ihrer Aufhebung im Jahre 1811:

1. Das Herzogtum Salzburg hatte eine Landesvertretung, welche aus der Geistlichkeit, dem Adel und dem Bürgerstande bestand.
2. Die Aufnahme in die Landesmatrikel geschah zwar auf Vorschlag der Stände, aber nur mit ausdrücklicher Bestätigung des Landesfürsten.
3. Die Mitglieder hätten zwar jährlich auf einer Generalversammlung erscheinen sollen, allein dieser allgemeine Landtag war schon seit 174 Jahren durch den großen Landtagsausschuß ersetzt gewesen.
4. Sowohl den allgemeinen Landtagen, als auch dem größeren und kleineren Ausschüsse präsidierte ein l.-f. Kommissär. Schließlich
5. der Wirkungskreis des die Landschaft supplierenden größeren Ausschusses, der von einem Landtage zum anderen durch den kleineren Ausschluß fortwirkte, war einerseits auf das Steuerpostulat und die Steuerhebung, andererseits auf das Landeskreditwesen beschränkt. Alle übrigen Prärogativen waren nach und nach den Anforderungen des absolutistischen Zeitgeistes gewichen.

Es würde daher eine Wiedereinführung der ständischen Verfassung in ihrer Gestalt vom Jahre 1811 mit den gegenwärtigen ständischen Verfassungen anderer österreichischer Provinzen nicht in Widerspruch stehen.

Die dritte Frage beantwortet Felner folgendermaßen in 12 Punkten:

1. Das Land wird durch drei Stände repräsentiert; den Prälaten-, Ritter- und Bürgerstand. (Hiedurch soll ausgedrückt werden, daß jeder Stand nicht nur sich selbst, seine Kaste, sondern das gemeinschaftliche Interesse des Landes zu vertreten habe.) Felner ist dafür, daß wie in Tirol, auch der Bauernstand zur Landschaft zugelassen werde, da er, bezw. die sogenannten Gerichte, wiederholt zu den Landtagen ausdrücklich ein-

berufen wurde und das Verhältnis des Grundholden zu seiner Grundherrschaft in Salzburg nicht aus dem Titel der Obrigkeit, sondern nur aus dem geteilten Eigentum abfließt. Man müsse erwägen, daß unter dem Bauernstand 2830 Besitzer frei eigener Realitäten mit einem Steuerkapitale von 2,680.000 fl. W. W. sind. Es könnte daher von jedem der vier Gaue je ein Vertreter des Bauernstandes zum Landtage zugelassen werden.

2. Mitglieder der Landschaft werden diejenigen, welche es im Jahre 1811 waren, insoferne sie territorial noch zum Herzogtume Salzburg gehören. Neu aufzunehmen wären der Erzbischof und das Domkapitel, welches im Jahre 1806 säkularisiert worden war. Das Domkapitel soll durch den Domdechant und einen zweiten Domherrn im Prälatenstande vertreten werden. Es könnten ferner auch weitere Herrschaftsbesitzer, wenn sie den allgemeinen Erfordernissen hiefür entsprechen, in die Landschaft aufgenommen werden.

3. Die vier Landeserbämter werden wieder verliehen, und zwar:

- a) Erblandmarschallamt, mit welchem das Direktorium der Stände verbunden ist, an die Grafen Lodron,
- b) Erbschenkamt an die Grafen Kienburg,
- c) Erbkämmereramnt etwa an die Grafen Törring, falls sie nicht ausschließlich in Bayern leben sollten,
- d) Erbtruchseßamt an den Fürst Lamberg in Steyr.

4. Der ständischen Versammlung, dem größeren und kleineren Ausschusse steht ein vom Kaiser ernannter l.-f. Kommissär vor, welcher der jeweilige Präsident des Stadt- und Landrechtes in Salzburg sein könnte.

5. Das Recht der Besteuerung und Steueraussschreibung bleibt allein dem Landesfürsten vorbehalten, jedoch wird die jährlich zu leistende Grundsteuer den Ständen in Form eines kaiserlichen Postulates bekanntgemacht. Eine Steuerrepartition durch die Stände entfällt, da schon im Steuerkataster der Steuerquotient ausgesprochen wird. Auch ein Einfluß der Stände auf die Evidenz und Einhebung der Steuern wäre nicht zweckmäßig; es wäre daher auch nicht nötig, daß bei den Ständen ein eigenes Zahlamt und eine eigene Buchhaltung eingeführt wird.

6. Die Stände haben das Recht, in ihren ordentlichen Versammlungen Bitten, Wünsche und Vorstellungen im Namen des Landes zu beschließen und entweder unmittelbar oder durch die Landesstelle an die höchste Behörde zu überreichen. Es ist ihnen auch gestattet, nach vorläufiger Bewilligung Deputationen an das kaiserliche Hoflager abzuordnen.

7. Die Salzburger Schuldenmasse von $5\frac{1}{4}$ Millionen Gulden muß erst zwischen Österreich und Bayern aufgeteilt werden (doch bis jetzt konnten die beiderseitigen Liquidationskommissionen über diese Aufteilung noch nicht übereinkommen) und dann müßte auch Tirol einen verhältnismäßigen Teil dieser Schuld übernehmen. Doch auch nach Errichtung der Stände sollte das Salzburger Landeskreditwesen nicht von ihnen, sondern wie bisher von der l.-f. Ärarialkasse verwaltet werden.

8. Bei einem allgemeinen Landtag kann jedes in der ständischen Matrik eingetragene Mitglied persönlich erscheinen, die Stifte werden durch ihren Vorstand vertreten, die Städte und Märkte dürfen ihre Deputation frei wählen.

9. An Stelle des allgemeinen Landtages kann der größere Ausschuß einberufen werden, dessen 16 Mitglieder mit l.-f. Genehmigung gewählt werden.

Landtag und Ausschuß haben sogleich auseinanderzugehen, sobald sie von der Regierung für geschlossen oder aufgehoben erklärt werden.

10. Der kleinere Ausschuß aus drei Mitgliedern besorgt die laufenden Geschäfte nach der vom Landtag erteilten Vollmacht. Die Mitglieder beider Ausschüsse bedürfen der l.-f. Bestätigung und dürfen nur unter dem Vorsitze des l.-f. Kommissärs Beratungen pflegen und Beschlüsse fassen.

11. Alle Beschlüsse des Landtages und der Ausschüsse bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Die Korrespondenzform der Stände ist nach dem Muster von Tirol zu handhaben.

12. Die Stände werden mit dem erforderlichen Kanzleipersonal versehen. Die Auslagen bestreitet die l.-f. Kammeralkasse. Das Amtslokal wird im Neubau zugewiesen.

Schließlich bemerkt Felner, daß später für den Wirkungskreis der Stände eine eigene Amtsinstruktion entworfen werden müsse, sowie eine Instruktion für die Führung der Landesmatrik.

Dieses ausführliche Gutachten zirkulierte sodann bei den übrigen sieben Räten der obderensischen Landesregierung, welche im allgemeinen hiemit einverstanden waren. Ihre Abänderungs- und Ergänzungsanträge waren u. a., daß als landesfürstlicher Kommissär der Kreishauptmann von Salzburg bestimmt werde, daß dem Ritterstande die Auszeichnung einer ständischen Uniform bewilligt werde, und zwar statt des Rupertiritterordens, der im Jahre 1812 aufgehoben worden war; einer der Räte hält die Errichtung der Stände in Salzburg überhaupt für überflüssig, die Mehrzahl ist gegen die Zuziehung des Bauernstandes, und vier Räte stehen auf dem Standpunkte, daß die Salzburger mit den oberösterreichischen Ständen vereinigt werden sollen, und zwar wegen des geringen Geschäftsumfanges, der unzureichenden Zahl der Mitglieder des Ritterstandes, der für diesen kleinen Kreis kaum erschwinglichen Kosten eigener Landstände, da ferner Salzburg administrativ ohnehin mit Oberösterreich vereinigt ist und einen Kreis dieses Landes bildet, und da schließlich auf diese Weise die Salzburger leichter und rascher den österreichischen Geist in sich aufnehmen würden.

Diese Ausführungen wurden vom Regierungspräsidenten am 5. April 1821 ohne weitere Bemerkungen der Hofkanzlei vorgelegt, die vorerst hierüber keinen Beschluß faßte.

Als sich Kaiser Franz im August 1821 auf der Durchreise in Salzburg aufhielt, versprach er den Salzburgern die Wiedererrichtung des Erzbistums und des Domkapitels. Er empfing die Äbte von St. Peter und Michaelbeuern, den Baron Dückher und Bürgermeister Hefter zusammen in Privataudienz, und auf die Erinnerung seines Versprechens wegen Wiedererrichtung der Landschaft erklärte er, daß die Sache bald ihr Ende erreichen werde, da er die nötigen Vorschläge bereits in Händen habe.

Hingenau erklärte dieser Deputation, daß er seinerseits der Wiedererrichtung der Salzburger Stände nicht entgegen wäre, daß es aber seine Pflicht sei, den Kaiser darauf aufmerksam zu machen, daß er dieselbe auch zu bezahlen die Ehre hätte. Die Salzburger glaubten jedoch dem Baron Hingenau nicht, sondern meinten, nach dem, was wir gesehen haben, wohl mit Recht, daß bei Hingenau der Linzer Einfluß stärker wirkte als der Wunsch des Kaiser und daß ein Salzburg gewogener Statthalter schon längst die ständische Verfassung für Salzburg ermöglicht hätte.

Es geschah auch weiter nichts, außer daß im Dezember 1821 die obderensische Landesregierung an die Oberste Hofkanzlei über den Salzburger Landschaftsschuldenstand ausführlich berichtete.

Erst im Oktober 1822 trug der Kaiser, als er wieder in Salzburg weilte, in einem Handschreiben dem Baron Hingenau auf, die Stände von Oberösterreich und Salzburg zu befragen, ob sie geneigt wären, sich zu vereinigen, letztere mit Rücksicht darauf, daß sie hiedurch dem Lande Salzburg eine neue Last ersparen könnten.

Das Linzer ständische Kollegium hatte unter der Voraussetzung einer Vermehrung des ständischen Amtspersonales und einer finanziellen Bedeckung der hiedurch erwachsenden Mehrauslagen im allgemeinen keine Einwendungen zu machen. Die Vertreter der Salzburger Stände, Abt Albert von St. Peter, Graf Arco und Bürgermeister Hefter, verweisen nach einer geschichtlichen Darstellung, daß der Schuldenstand noch immer nicht aufgeteilt worden sei und das verkleinerte Land noch für die Interessen des ganzen Kapitals aufkommen müsse, daß aber die Landschaft sich selbständig erhalten und die ihr obliegenden Pflichten erfüllen könne, ohne den Untertanen neue Lasten zu verursachen, daß es sogar seinen Schuldenstand bereits verringert habe.

Sie legten dar, wie verschieden die Einrichtungen Oberösterreichs von jenen Salzburgs wären, Salzburg nähere sich seiner Lage, seiner Kultur und seinem Charakter nach mehr dem Gebirgslande Tirol, weswegen auch schon 1816 die ständische Verfassung Tirols für den salzburgischen Entwurf als Muster genommen wurde. Weder in politischer noch ökonomischer Hinsicht läge zur Vereinigung mit Oberösterreich eine Notwendigkeit vor. Sie beweisen, daß die Kosten der Geschäftsführung bei einer Vereinigung mit Linz nicht billiger wären als bei eigener Regie; daß sie jedoch für die beträchtlichen Auslagen der oberösterreichischen Stände, die in Salzburg nicht eingeführt sind (wie Theater, Bauten usw.), mitzahlen müßten, während die salzburgischen Obligationen sinken würden. Sie weisen auch noch auf eine große Reihe anderer Gründe hin, wegen welcher sie sich für eine selbständige Landschaft aussprechen müssen. Im Linzer Ständekollegium würden sie stets überstimmt, wenn sie die Salzburger Interessen gegen die der oberösterreichischen Provinz vertreten wollten; die Stadt Salzburg würde noch mehr in den Hintergrund treten u. a.

Diese Äußerung der beiderseitigen Stände legte der Linzer Regierungspräsident am 14. Jänner 1823 direkt dem Kaiser mit dem Beifügen vor, daß die versprochene ständische Verfassung in Salzburg erst dann werde eingeführt werden können, wenn das noch mit dem Königreich Bayern und mit einem Teile von Tirol vermischte Salzburger Schuldenwesen gehörig abgeteilt und vollständig berichtigt sein wird; dies entspreche auch dem Wunsche der einvernommenen Vertreter der vormaligen Salzburger Stände.

Hierauf erteilte die Hofkanzlei mit Schreiben vom 14. Februar den Auftrag, die genannten Vertreter der vormaligen Salzburger Stände zu verständigen, daß sie über diesen Gegenstand die h. a. Entschließung Se. Majestät in Geduld abzuwarten haben.

III. Zusammentritt der Landstände im April 1827.

Endlich erfolgte am 13. Oktober 1826 die a. h. Entschließung über die Errichtung einer ständischen Verfassung im Herzogtume Salzburg; sie gibt die Grundlinien bekannt, welche sich im allgemeinen an den Vortrag des Regierungsrates Felner vom Jahre 1821 halten. Für das Erbkämmereramt sollen die Stände eine andere für die in Bayern lebende Familie Törring vorschlagen. Der kleine Ausschuß soll nicht aus drei, sondern, wie früher, aus vier Mitgliedern bestehen. Was die Steuern betrifft, sollten die Stände den gleichen Einfluß, wie er den Krainern eingeräumt worden war, erhalten, das heißt, die Stände hätten die Steuern, welche der Kaiser in Form eines Postulates ausschreibt, zu genehmigen, worauf die Regierung durch die Staatsbuchhaltung die Repartition ausarbeiten läßt und das Elaborat den Ständen vorlegt. Die Stände können dann zwar ihre allfälligen Einwendungen gegen die Repartition zu Protokoll geben, die Ausschreibung und Eintreibung der Steuern durch die landesfürstliche Behörde dürfe aber dabei keinen Aufschub erleiden.

Es soll sofort der größere Ausschuß gewählt werden und zusammentreten, worauf ihm die Grundlagen der ständischen Einrichtung zu eröffnen sind; gleichzeitig soll ihm aber die Frage vorgelegt werden, ob er es nicht vorziehe, mit den Ständen Oberösterreichs vereinigt zu werden, in welchem Falle er alle Rechte der obderensischen Stände erhalten sollte, ohne daß dem Lande Salzburg eine Last erwüchse.

Für diese besondere Versammlung bestimmte der Kaiser den Präsidenten des kündenländischen Appellationsgerichtes, Graf von Platz, zum landesfürstlichen Kommissär.

Aus dieser kaiserlichen Entschließung geht hervor, daß der Kaiser, von Linz aus bearbeitet, gerne gesehen hätte, wenn die Salzburger ihn seines gegebenen Versprechens entbunden hätten, daß er aber doch nicht sein Wort brechen wollte. Die Gründe der Salzburger Stände gegen die Vereinigung mit Linz sind bereits erwähnt; auch der Kreishauptmann Graf Welsperg hatte ein Interesse an einer selbständigen Landschaft, da hiedurch seine Stellung gehoben worden wäre.

Der Kreishauptmann setzte nun am 18. Dezember 1826 jeden der noch vorhandenen Mitglieder der alten Landschaft von der kaiserlichen Entschließung in Kenntnis, legte eine Liste aller Mitglieder bei, wobei er diejenigen, welche er für besonders geeignet hielt, mit einem Stern bezeichnete und ersuchte die Mitglieder des Ritterstandes, ihm persönlich den Stimmzettel, der die Namen der für den größeren Ausschuß zu Wählenden enthielt, zu übergeben. Ebenso ergingen entsprechende Verständigungen an den Erzbischof und die Prälaten. Ferner werden der Stadtmagistrat und alle Märkte im Wege der Pfliegergerichte aufgefordert, je einen verständigen, zur Abordnung in den größeren Ausschuß fähigen Bürger als Wahlmann zu benennen. Sodann sollten alle Wahlmänner auf eine Liste zusammengeschrieben und jeder Wahlmann einen in der Liste Genannten seines Gaus zum Deputierten wählen, indem er vor seinem Pfliegergericht folgende protokollarische Erklärung abgibt: „Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich zu der von Se. Majestät angeordneten

Versammlung des großen Ausschusses in Salzburg als Abgeordneten der Städte und Märkte wähle: für den Gau... den..."

Inzwischen wurde dem landfürstlichen Kommissär Grafen Platz von der obderensischen Landesregierung über höhere Weisung aufgetragen, seine Funktion bei der Versammlung streng darauf zu beschränken, ihr die kaiserliche Entschliebung zu eröffnen und ihre Erklärung darüber einzuholen, ob sie es nicht vorziehe, mit den obderensischen Ständen vereinigt zu werden — ohne einen weiteren Einfluß zu nehmen und ohne sich für eine Meinung auszusprechen. Ferner habe er zu beachten, daß die abzuhaltende Versammlung kein Landtag ist, da ja die Stände noch nicht konstituiert sind, sondern nur ein außerordentlicher Weg zur Einholung der geforderten Äußerung, daß daher die bei den ordentlichen Landtagen üblichen Formen und Feierlichkeiten nicht Platz zu greifen haben. Immerhin werde es angemessen sein, wenn er und die Deputierten vor Eröffnung der Versammlung einem Hochamte in der Domkirche gemeinschaftlich beiwohnen; für diesen Gottesdienst erließ die Landesregierung auch noch ein genaues Zeremoniell.

Nachdem alle Stimmen eingelaufen waren, nahm Welsperg unter Zuziehung des Domdechanten Graf Daun, des Abtes Albert, des Grafen Arco und des Bürgermeisters Hefter das Wahlprotokoll auf, wobei sich herausstellte, daß die sechs Prälaten für das vierte Ausschußmitglied zwei Prälaten mit gleichviel Stimmen bezeichneten, weshalb sie noch zu einer engeren Wahl zwischen beiden Kandidaten schreiten mußten. Nachdem dies geschehen, wurde das Wahlprotokoll am 22. Jänner 1827 der Landesregierung in Linz vorgelegt, welche sie dem Grafen Platz weitersandte.

Als Eröffnungstag wurde der 18. April bestimmt, als Versammlungssaal der ständische Saal im Neubau.

Der Kreishauptmann ließ nun den Saal herrichten, wobei er die Kostenbedeckung für die Beheizung des Saales, die Anschaffung von Stühlen und eines Tischteppiches (da er „aus den eigenen Beständen eine so große Nummer nicht auftreiben konnte und die mit Wachs beträufelten aus den Kirchen sich nicht eignen“) sicherstellen mußte.

An der folgenden Tagung nahmen außer dem landesfürstlichen Kommissär, Graf Platz, folgende gewählte Ausschußmitglieder, bzw. Ersatzmänner teil: von den Prälaten der Erzbischof Augustin Gruber, der Domdechant Graf Daun und die Äbte Albert von St. Peter und Nikolaus von Michaelbeuern. Vom Ritterstand: Stadt- und Landrechtspräsident Freiherr v. Auer als Präsident der Stände, Graf Arco, der pensionierte Pfleger von Guttrath, Kreiskommissär v. Trauner, Pfleger von Schidenhofen, Karl Freiherr v. Dückher, Oberförster v. Lürzer und pensionierter Hauptmann v. Kammerlohr. Für den Bürgerstand Bürgermeister v. Hefter für den Flachgau, Rupert Rosian aus St. Johann i. P., Franz Puchner aus Zell am See und Melchior Wallner aus Tamsweg.⁹⁾

In der Eröffnungssitzung vom 18. April wurden nach Verlesung der kaiserlichen Entschliebung über Antrag des Grafen Platz lediglich aus der Mitte des Ausschusses drei Mitglieder gewählt, welche bis zur

⁹⁾ Der nächste ordentliche Zusammentritt von Vertretern des Landes Salzburg sollte erst am 6. April 1861 erfolgen.

nächsten Sitzung über den Gegenstand einen Vortrag verfassen und dann dem Ausschusse vorlegen sollten.

In der zweiten Sitzung vom 26. April trug Freiherr v. Auer sein ausführliches schriftliches Gutachten vor, in welchem er die Gründe für und gegen die Vereinigung mit den oberösterreichischen Ständen eingehend erörterte, worauf er und sein Korreferent den Antrag auf Gewährung einer eigenen ständischen Verfassung für das Herzogtum Salzburg, wie in Krain und Vorarlberg, stellten.

Darauf sprachen sich bei der namentlichen, begründeten Abstimmung sämtliche Mitglieder des größeren Ausschusses einstimmig für diesen Antrag aus und stellten an den Vorsitzenden die Bitte um Befürwortung dieses Antrages.

In der Schlußsitzung vom 28. April wurde lediglich das Protokoll verlesen, welches der Kreishauptmann im Wege der Landesregierung in Linz der Hofkanzlei vorlegte.

Über den Antrag des Regierungspräsidenten Graf Ugarte, des Nachfolgers des Baron Hingenau und Neffen des früher erwähnten Hofkanzlers Ugarte, es solle ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses unter dem Voritze des Kreishauptmannes zusammengesetzt werden, das einen ständischen Verfassungsentwurf auszuarbeiten hätte, bemerkte die Hofkanzlei mit Schreiben vom 16. Juni, daß dies weder notwendig noch zulässig sei. Der zusammenberufene Ausschuß hat seinen Zweck mit der Abgabe der Äußerung erfüllt und ist nicht mehr berufen, bei den weiteren Anträgen zum Behufe des Verfassungsentwurfes mitzuwirken. Es wird lediglich Sache der administrativen Landesstelle sein, die zu verleihende ständische Verfassung und das hiebei zu erlassende kaiserliche Patent mit größter Beschleunigung in Bearbeitung zu nehmen.

Die Landesregierung hinwiederum beauftragte darauf im August 1827 den Kreishauptmann, binnen vierzehn Tagen hierüber eine gutachtliche Äußerung abzugeben und alle Akten und Behelfe hiefür vorzulegen.

Diese Frist wurde dann dem Kreishauptmann über seine Bitte bis Ende Oktober erstreckt, wobei ihm auch gestattet wurde, sich mit einigen ständischen Mitgliedern zu beraten, keineswegs dürften aber schriftliche Verhandlungen mit ihnen eingeleitet werden. Für die Ausarbeitung des Entwurfes wurden ihm auch die Akten über die Krainer ständische Verfassung zur Verfügung gestellt.

Der Kreishauptmann ersuchte nun, um — wie er schrieb — die sehr großen Schwierigkeiten, welche sich in mancher Hinsicht der Abgabe seines Gutachtens über die künftige Organisation der Stände entgegenstellen, zu überwinden, den Erzbischof, ihm seine Ansichten darüber mitzuteilen und proponierte ihm eine diesbezügliche Beratung unter Zuziehung der beiden Prälaten und der Herren Freiherr v. Auer, Graf Arco und v. Hefter. Der Erzbischof antwortete, es könne sich nur um eine vertrauliche Rücksprache handeln, bei der nichts schriftlich aufgenommen werden dürfe. Es würde ihm eine Ehre sein, wenn der Kreishauptmann allein oder mit Männern, die er ins Vertrauen ziehen will, ihn besuchen und mit ihm die Sache besprechen würde, wenn er

auch seine gänzliche Unwissenheit bezüglich der alten ständischen Verfassung offen bekennen müsse.

Diese geheime Beratung fand hierauf am 9. November beim Erzbischof statt, und unterm 30. November legte der Kreishauptmann seinen Entwurf der Landesregierung vor. In dem Entwurfe hielt er sich genau an die bereits erwähnten, im kaiserlichen Handschreiben vom 13. Oktober 1826 enthaltenen Grundsätze, die eine eingehende Ausarbeitung erhalten; bezüglich des Steuerwesens jedoch hielt er sich an das Patent für Krain, weshalb hier von einer Inhaltsangabe abgesehen werden kann. In dem Entwurfe ist eine besondere ständische Uniform für die Mitglieder des Ritterstandes vorgesehen. In Ansehung der auf dem Lande ruhenden Schuld werde die Staatsverwaltung die nötige Vorsorge eintreten lassen.

In dem Vorlageberichte bemerkt Welsperg, daß es derzeit unmöglich sei, anzugeben, welche von den inkamerierten ständischen Reserven zur Deckung der Kosten verwendet werden könnten und welche Unterstützung aus dem Staatsschatze flüssig zu machen wäre. Alle ständischen Einnahmequellen waren inkameriert, das heißt, standen in staatlicher Verwaltung, insbesondere gehörte dazu der Ertrag des ständischen Malzaufschlages und des Hier. Colloredo-Schenkungs fonds, der im Jahre 1807 nach Meinung des Grafen Welsperg 550.000 Gulden betrug. In Wirklichkeit betrug er damals nur 97.000 Gulden, da der übrige Teil in den Jahren 1801 und 1805 zur Bezahlung der französischen Kontributionen völlig aufgebracht worden war. Jener Restbetrag bestand aus einer Schuld im Betrage von 60.000 Gulden der ehemaligen Bank der Republik Genua, für die schon seit 1812 keine Zinsen mehr bezahlt worden waren (es war auch sehr unwahrscheinlich, ob das Kapital noch zurück zu erhalten sein wird), und aus einem Schuldschein von 37.000 Gulden des Grafen Meraviglia-Crivelli, der gleichfalls seit 1812 keine Zinsen mehr gezahlt hatte.

Schließlich bemerkt der Kreishauptmann, daß das Erbkämmereramt wohl der Familie Törring übergeben werden kann, da sie noch im Innviertel (also im Inlande) begütert ist.

Im März 1828 verlangte die Hofkanzlei zu diesem Entwurfe noch die Beantwortung einiger geringfügiger Fragen, so zum Beispiel welcher Beschaffenheit die Stiftungsplätze, Präbenden und Stipendien seien, hinsichtlich welcher den Ständen das Vorschlagsrecht eingeräumt werden soll.

Zur Beantwortung dieser Frage rief der Kreishauptmann wieder die genannten Ausschußmitglieder zu Hilfe; die Antwort wurde am 15. Juli 1828 der Hofkanzlei vorgelegt und damit war die Sache auf Jahre hinaus begraben.

Eine kaiserliche Resolution über die ständische Verfassung wurde nicht gefaßt, anscheinend wurde die Angelegenheit von Salzburg aus nicht mehr weiter betrieben und hätte auch keinen Erfolg gehabt, da Fürst Clemens Metternich, welcher jeden Versuch des Volkes, einen Einfluß im öffentlichen Leben zu gewinnen, unterdrückte, die Oberleitung des gesamten Staatswesens in der Hand hatte.

Als nach 20 Jahren in Verfolg der Revolution von 1848 dem Lande Salzburg eine Verfassung gegeben werden sollte, lagen ihr ganz andere Ideen zugrunde, als sie die frühere ständische Verfassung aufwies.

IV.

Salzburgs Anteil an den politischen Bestrebungen im Jahre 1848.

Wenige Monate vor Ausbruch der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 ging eine neuerliche Anregung zur Wiedererrichtung der Landstände von Dr. Alois Fischer aus, der sich später bei der Neugestaltung des öffentlichen Lebens wesentlich beteiligte. Dr. Alois Fischer¹⁰⁾, geb. in Landeck im Jahre 1796, war seit 1829 Advokat in Salzburg, als welcher er oft eine Vertretung der Interessen der heimischen Bevölkerung, wie sie damals am ehesten die in anderen Kronländern bestandenen ständischen Landtage durchführen konnten, schmerzlich vermissen mußte.

In einer so tiefen Apathie — schreibt er in seinen Erinnerungen — war das Land, insbesondere die noch vorhandenen Reste der alten Stände, lauter herabgekommene Ritterfamilien, versunken, daß er erst nach einem achtzehnjährigen Aufenthalte in Salzburg von den früheren Versuchen zur Wiedererrichtung der Landschaft Kenntnis erhielt. Da nur diese Stände ein Recht hatten, über ihren Beschluß vom April 1827 eine Erledigung zu erbitten, jedoch seit vollen zwanzig Jahren kein Lebenszeichen von sich gegeben hatten, so glaubte er sie am besten durch eine Zeitungsnotiz aus ihrer Indolenz aufrütteln zu können.

Es erschien also aus seiner Feder ohne Angabe des Verfassers in der „Allgemeinen Zeitung“ in München am 3. September 1847 ein Artikel „Von der Salzach“, in welchem nach einem geschichtlichen Rückblick auf die Vorteile hingewiesen wird, welche die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens der Errichtung eines Landtages bieten würde, während der einzelne nicht in der Lage sei, die Abhilfe der herrschenden Übelstände zu bewirken. Man werde sich selbst in Wien, wo man gewiß bereit sei, das gegebene Versprechen zu erfüllen, wundern, daß die Stände des Landes keine weiteren Schritte in dieser Sache unternehmen.

Dieser Artikel verfehlte nicht seine Wirkung; Fischer erhielt von den beiden in Steiermark domizilierenden Grafen Kuenburg und Platz, die ihn als Verfasser des Artikels errieten, die Einladung, eine entsprechende Bittschrift an den Kaiser zu verfassen. Während jedoch diese Bittschrift unter den Mitgliedern des Ritterstandes, welche sich in den verschiedenen Kronländern aufhielten, zirkulierte, brach in Wien die Revolution aus, welche ganz neue

¹⁰⁾ A. Fischer, Aus meinem Amtsleben (Augsburg 1860) und Salzburgs Gestaltung zu einem eigenen Kronland. Hs. d. städt. Museums Nr. 559, sowie J. Frh. v. Helfert, Aloys Fischer, Ein Lebens- und Charakterbild (Wien 1885).

Ideen brachte, so daß der Inhalt dieser Bittschrift dann größtenteils überholt war.

Am 24. Februar 1848 hatte die in Paris ausgebrochene Revolution das sogenannte Juli-Königtum gestürzt und mit größter Geschwindigkeit pflanzte sich diese revolutionäre Bewegung nach Deutschland fort. Allenthalben ertönte in stürmischen Volksversammlungen der Ruf nach einem deutschen Parlament, Schwurgerichten, Preßfreiheit und Volksbewaffnung; unter dem Eindrucke dieser Vorgänge beschloß der deutsche Bundestag, die Regierung zur Anordnung der Wahl von Volksvertretern für ein deutsches Parlament aufzufordern und am 18. Mai trat diese Nationalversammlung in Frankfurt zusammen.

Bald gährte es auch in Wien: Am 13. März kam es zu blutigen Straßendemonstrationen, welche den Sturz Metternichs herbeiführten und unter deren Druck die Wiener Regierung die Bewaffnung der Studentenschaft, die Aufstellung der Nationalgarden, die Preßfreiheit und die eheste Einberufung von Abgeordneten zugestehen mußte. Es wurde daher mit kais. Patent vom 15. März die Zensur aufgehoben, eine Konstitution verheißen, zu deren Festsetzung Abgeordnete aller Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes in kürzester Frist einberufen werden sollten, sowie die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums an Stelle der kollegialen Zentralbehörden beschlossen.

Am Morgen des 16. März traf in Salzburg die erste Kunde von den Wiener Ereignissen ein, die sich sofort in der ganzen Stadt verbreitete. In Gruppen sah man den ganzen Tag die Leute auf den Straßen und Plätzen zusammenstehen, wie sie diese Ereignisse besprachen; es herrschte in Salzburg eine Aufregung und ein Leben wie seit langem nicht mehr.

Am 17. März brachte der Kreishauptmann Graf Chorinsky aus Linz ein Exemplar der kais. Proklamation vom 15. März mit, die sofort in allen Teilen der Stadt unter großem Jubel der Bevölkerung verkündet wurde. Es wurde sogleich eine Nationalgarde gebildet, damit sich die Bürgerschaft an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit persönlich beteiligen könnte.

In Salzburg wurde nun vor allem der Wunsch nach einer provinziellen Selbständigkeit, nach einer landständischen Vertretung und nach einem selbständigen Gemeinderate laut. Um diese Wünsche in eine passende Form zu bringen, beriet sich Bürgermeister Gschnitzer mit Dr. Fischer, der infolge seines uneigennütigen Wirkens für den Bürger- und Bauernstand als die volkstümlichste Persönlichkeit in Salzburg gelten konnte.

Um der Gefahr zu entgehen, daß Salzburg von den folgenden Beratungen der provinziellen Vertretungen in Wien ausgeschlossen wäre, mußte auf die sofortige Einberufung der Stände gedrungen werden. Dies glaubten Fischer und die anderen führenden Persönlichkeiten damit zu erreichen, daß sie die schon im Umlauf befindliche Petition den neuen Verhältnissen entsprechend abändern und dann durch eine Deputation dem Kaiser in Wien vorlegen würden. In der Petition wurde darauf hingewiesen, daß schon seinerzeit Kaiser Franz den Salzburgern eine eigene Verfassung versprochen hatte und daß die Salzburger nunmehr von der Gnade

und Gerechtigkeit des Kaisers erwarten zu dürfen glauben, daß ein Land, welches bei 200.000 Seelen zählt und ehemals einer landständischen Verfassung sich zu erfreuen hatte, von der Vertretung durch eigene Abgeordnete auf dem nächsten Reichstage nicht ausgeschlossen werde. Eine Vertretung des Landes durch Stände aus der Provinz Oberösterreich wäre nicht zu wünschen, da diesen Ständen weder die im Herzogtume bestehenden eigentümlichen Institutionen, noch die Landesbedürfnisse bekannt sind.

Fischer lud daher durch eine Kurrende alle in Salzburg anwesenden ständischen Mitglieder ein, die in seiner Kanzlei aufliegende Petition zu unterfertigen. Die Deputation bestand aus dem Domherrn und späteren Erzbischof Maximilian von Tarnoczy und aus drei vom Gemeinderate der Stadt Salzburg gewählten Vertretern, und zwar dem Dr. Fischer und den zwei Kaufleuten Konrad Weizner und Friedrich Volderauer. Der Adel als solcher beteiligte sich nicht, da er wußte, daß er bei dem neuen Zeitgeist seine alten Vorrechte doch nicht wieder erhalten würde und da er daher die für seine Standesinteressen nutzlosen Reisekosten scheute. Die Deputation fuhr am 23. März nach Wien ab und wurde von einem aus Salzburger Studenten gebildeten Komitee, unter welchen Fischer den späteren Hofrat der Landesregierung Adolf Steinhauser, ferner Karl von Frey und Spängler nennt, in Nußdorf freudig empfangen.

Vor der Abreise schrieb Fischer noch einen Artikel für die „Salzburger Zeitung“ über die ständische Vertretung in Salzburg, in welchem er unter anderem sagt: „Es handelt sich nicht mehr um das Wiederaufleben der alten Landschaft; die Zeit der Feudalstände ist vorüber, die Gegenwart lehnt die ausschließliche Vertretung der Sonderinteressen ab, fordert die Vertretung des Volkes ohne Unterschied der Klassen und beruft jeden freien Stand zur vollständigen Mitwirkung. Die Matrikeltafel gehört von jetzt an nur mehr der Geschichte an und der ständische Saal, in dem sie hängt, wird sich an die zahlreichen schwarzen Fracks und an die Lodenröcke gewöhnen müssen.“

In Wien, wo man in Regierungskreisen den Ereignissen ratlos gegenüber stand, fand die Audienz beim Kaiser am 27. März statt. An den folgenden Tagen brachten die Salzburger auch noch bei anderen Stellen ihre Wünsche vor, so insbesondere am 4. April bei der damals tonangebenden Studentenschaft in der Wiener Universität.

Über die von der Deputation unternommenen Schritte berichtet Tarnoczy an den Kardinal Schwarzenberg, der ihm vor der Abreise genaue Instruktionen gegeben hatte, in seinem Schreiben vom 3. April¹¹⁾: „Die erste Audienz war beim Minister von Pillersdorf, die allgemein sehr befriedigte, indem derselbe mit ebenso viel Sachkenntnis als Freundlichkeit auf den Gegenstand der Bitte sich ein-

¹¹⁾ Aus dem Werke „Friedrich Kardinal Schwarzenberg“ von Dr. Cöl. Wolfgruber, Verlag Karl Fromme 1906, 1. Band.

ließ und die unumwundenste Versicherung der Gewährung gab, da ganz analoge Verhältnisse für Salzburg dieselbe Berücksichtigung erheischten, die dem Küstenlande, Görz und Vorarlberg zuteil werden muß. Der Minister setzte hinzu, daß er von dieser Sache bereits durch Eure Eminenz Kenntnis erhalten und die Salzburg sehr wichtige Angelegenheit in Hochdemselben schon vorläufig einen warmen und tätigen Vertreter gefunden habe. Die Audienz bei Sr. Majestät war nur formell. Graf Konstantin Lodron formulierte kurz die Bitte, indem er das Gesuch überreichte, von welchem eine Abschrift dem Baron Pillersdorf eingehändigt worden war. Die möglichste Berücksichtigung der Bitte wurde allergnädigst zugesagt. Sehr gnädig wurden wir bei den Erzherzogen Johann und Franz Karl empfangen. Beide verbreiteten sich über den in der Realisierung begriffenen engen Anschluß an Deutschland und die daraus für Salzburg unzweifelhaft zu erwartenden günstigen Folgen. Überhaupt scheint sich hier alles deutsch gestalten zu wollen. Die schwarz-rot-goldene Fahne weht vom Stephansturme, und als gestern die hiesige Liedertafel das Thema eines einigen Deutschlands auf mehreren Plätzen der Stadt und zuletzt auf dem äußeren Burgplatz unter den Fenstern des Kaisers mit Gesängen feierte und darauf der n.-ö. Landstand Ritter von Neuwall die deutsche Fahne in der Hand unter ungeheurem Applaus der anwesenden Tausenden eine bezügliche, übrigens sehr loyale Anrede an den Kaiser hielt, der am offenen Fenster stand, erlaubten Se. Majestät, daß ihm die deutsche Fahne heraufgebracht werde. Und seitdem weht sie nun auch von der k. k. Burg!“

Während die anderen Teilnehmer bald nach Salzburg zurückführten, blieb Dr. Fischer mit Bürgermeister Gschnitzer, der am 12. April in Wien eintraf, dort zurück, da der Minister Pillersdorf mit den Vertrauensmännern der verschiedenen Provinzen sich über die zu erteilende Verfassung beraten wollte. Da sich aber diese Beratungen hinauszogen, kehrte auch Fischer bald nach Salzburg zurück.

Inzwischen hatten sich am 23. März die Stände Oberösterreichs versammelt und eine Adresse verfaßt. Bei dieser Tagung in Linz wurde unter anderem beschlossen, das Herzogtum Salzburg als fünften Kreis des Landes Oberösterreich einzuladen, sich bei den Beratungen des ständischen Ausschusses in Linz zu beteiligen, damit auch Salzburg seine Wünsche und Anträge in Bezug auf das kaiserliche Reskript vom 18. März 1848, welches in Verfolg der Proklamation vom 15. März ergangen war, aussprechen könne.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten erging daher vom Linzer ständischen Ausschußkollegium am 4. April ein diesbezügliches Ansuchen an das Kreisamt in Salzburg, die Stände zu befragen, ob sie geneigt seien, sich vorläufig an die oberösterreichischen Stände anzuschließen.

Der Kreishauptmann Hofrat Graf Chorinsky lud zu diesem Behufe, da er zur Einberufung sämtlicher, teilweise weit von Salz-

burg entfernten ständischen Vertreter weder ermächtigt noch in der Lage war, die in der Stadt Salzburg und ihrer näheren Umgebung sich aufhaltenden Landstände zu einem Zusammentritt auf den 15. April in die Wohnung des Kardinals Schwarzenberg in der Residenz ein.

Bei dieser Versammlung gaben dieselben nachstehende einstimmige Erklärung zu Protokoll:

Die zur ständischen Vertretung des Herzogtumes Salzburg Berufenen verkennen in der Einladung des ständischen Ausschusses von Österreich ob der Enns, an den dermaligen dortigen ständischen Vorbereitungen durch Abgeordnete Anteil zu nehmen, einen höchst wertvollen Beweis der wohlwollendsten Gesinnung.

Indem sie daher hiefür ihren verbindlichsten Dank auszusprechen sich verpflichtet sehen, halten sie es jedoch, abgesehen davon, daß die Beratungen des obderennsischen Ausschusses bereits am 4. d. M. begonnen haben, und daß somit die Salzburgerischen ständischen Abgeordneten nicht mehr in der Lage wären, sich an allen Punkten der Beratung beteiligen zu können, für dermalen umsoweniger für angezeigt, der geehrten Einladung nachzukommen, als sie unterm 27. v. M. die Bitte an Se. Majestät gestellt haben, durch einen landesfürstlichen Kommissär hier in Salzburg baldigst zusammenberufen zu werden, um die Deputierten zur Beschickung des bevorstehenden allgemeinen Reichstages zu wählen, und begründete Hoffnung der allergnädigsten Gewährung ihrer Bitte hegen.

Bei dieser Versammlung werden sie nicht unterlassen, sich über die Wünsche und zeitgemäßen Verbesserungen für das Herzogtum Salzburg zu beraten.

Sollte sich der zu Linz versammelte ständische Ausschluß gütig bewegen fühlen, die Resultate seiner dermaligen Beratung, den, wie zu hoffen ist, bald in Wirksamkeit tretenden Salzburger Ständen mitzuteilen, so würden diese hierin den abermaligen Beweis des nachbarlichen Wohlwollens dankbar erkennen, und die mitgeteilten Resultate bei den in Salzburg vorzunehmenden ständischen Beratungen nach Maßgabe der Gestattung der hierländigen Verhältnisse berücksichtigen und benützen.

Dieses Protokoll wurde von nachstehenden Teilnehmern unterfertigt: Hofrat Gustav Graf Chorinsky, Aktuar Schaffner, Kardinal Erzbischof Friedrich Fürst Schwarzenberg, Abt Albert Nagenzaun von St. Peter, Hofrichter von Lasser namens des Prälaten von Michaelbeuern, Hofrichter Josef Melzer namens des Stiftes Nonnberg, Domkustos C. Harl und Domkapitular J. Mooslechner namens des Domkapitels, Karl Freiherr von Dückher, Vinzenz von Lasser, Siegmund v. Pichl, Franz v. Pichl, Josef v. Pichl, Johann von Kaspis, Vinzenz von Mayrau, G. C. Weizner und Friedrich Volderauer für die Stadt Salzburg, J. Schgoer als Bürgermeister von Hallein, Johann Haßlauer für Golling, Josef Schnöll für Kuchl, Matthias Grabner für Neumarkt, Franz Pühler für Straßwalchen, Johann Weyländer für Seekirchen.

Gleichzeitig sprachen sich die Versammelten in einem zweiten Protokolle für eine verstärkte Vertretung des Bürgerstandes und eine angemessene Vertretung des Bauernstandes im Interesse einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Landesvertretung aus. Nach ihrem einhelligen Beschlusse sollte die Stadt Salzburg sechs, Hallein drei, Radstadt zwei und jeder der siebzehn landtäflichen Märkte je einen Abgeordneten zu wählen haben, während aus jedem der zweiundzwanzig Pfliegerichte je ein Abgeordneter abzusenden wäre, welcher von sämtlichen Besitzern einer selbständigen Bauern-

wirtschaft zu wählen ist, als welche man ein ganzes, halbes oder Viertel-Bauerngut nach der damaligen Klassifikation zu verstehen hatte. Schließlich wurde auch ein ständiges Komitee gebildet, dessen Leitung dem Erzbischof Kardinal Schwarzenberg übertragen wurde.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April wurde die eheste Vornahme der freien Wahl der Volksvertreter zur konstituierenden deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, die dann am 18. Mai eröffnet wurde, so angeordnet, daß auf je 50.000 Seelen ein Vertreter zu wählen war. Auf das Land Salzburg entfielen daher drei Mandate, deren Trägern keine andere Instruktion mitgegeben werden sollte, als „echte deutsche Gesinnung mitzubringen, ein warmes großes Herz für das Gesamt Vaterland und seine Freiheit zu haben und Mut und Kraft zu besitzen, Hand mitanzulegen an dessen Gründung.“

Die Wahl war in der Weise auszuführen, daß in jedem Pfarrbezirk je 500 volljährige, selbständige Staatsbürger je einen Wahlmann wählen und die Wahlmänner selbst am 25. April in den Hauptwahlorten Salzburg, Werfen und Zell am See ihren Deputierten wählen. Im Sektionsorte Salzburg wurden der Pfleger Ignaz v. Kürsinger, Dr. Fischer und Med. Dr. Alexander Reyer zu Ersatzmännern, in Werfen der Pfleger Karl von Kürsinger zum Deputierten und der Aktuar Dr. Josef v. Lasser (der spätere Minister) und der Pfleger Ignaz von Kürsinger zu Ersatzmännern und in Zell am See der Pfliegerichtsadjunkt Franz Peitler zum Deputierten und Vikar Dr. Matthias Lienbacher und Dr. Josef von Lasser zu Ersatzmännern gewählt.

In Salzburg wurde die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung freudig begrüßt, da die Bevölkerung stets für den engsten Anschluß an Deutschland war. Als sich die Abgeordneten kammer in München einstimmig für das Verbleiben Österreichs beim deutschen Reichsverbande und gegen ein preußisches Erbkaisertum aussprach, da richtete der Gemeinderat Salzburg am 27. Februar 1849 an die Münchner eine Adresse, in der er unter anderem sagte: „Der Gemeinderat der Stadt Salzburg fühlt sich gedrungen, für die hochherzige Äußerung brüderlicher Genossenschaft, freundschaftlicher Teilnahme den Vertretern des Volkes in Bayern aufrichtigen Dank darzubringen. In uns allen lebt die Überzeugung fort: ohne Österreich wäre Deutschland nur ein zerstückeltes Reich; nur in der aufrichtigsten Vereinigung beider liegt die Bürgschaft für ihre dauernde Wohlfahrt, Macht und Größe. Am schmerzlichsten müßte es uns treffen, wenn erneuerte Schranken jeglicher Art jenes Land als Ausland bezeichnen, mit dessen Söhnen wir in ununterbrochenem Verkehre leben und in dessen Fluren wir weit über alle Schlagbäume hinaus die Blicke senden können. Darum auch halten wir es als die Vertreter jener Stadtgemeinde, der zunächst die bisherigen Grenzmarken Österreichs und des deutschen Reiches standen, für unsere Pflicht, dem Wunsche, es mögen diese Marken wie einstens weit über unsere Gaue hinaus gegen Osten getragen werden, dankend entgegenzukommen.“¹²⁾

¹²⁾ Diese Stimmung gelangt besonders auch in den Artikeln in der „Neuen Salzburger Zeitung“ vom 31. Jänner 1849 „Randglossen zum Anschluß an Deutschland“ zum Ausdruck.

Inzwischen beantwortete Minister Pillersdorf unterm 14. April das Promemoria der Salzburger Deputation hinsichtlich der Repräsentation Salzburgs bei dem bevorstehenden österreichischen Reichstage dahin, daß Salzburg im gleichen Verhältnisse wie die übrigen Provinzen berücksichtigt werde, und daß die Frage, ob die Salzburger Stände wieder als selbständige Körperschaft ins Leben zu treten haben, vom Beschlusse dieses Reichstages abhängen werde.

Weiters erhielt der Kreishauptmann mit Hofkanzleidekret vom 24. April 1848 in „Erledigung des unterm 26. Juni 1828 (also vor 20 Jahren) erstatteten Berichtes“ die Weisung, den größeren Ausschuß der ehemaligen Herren Stände, welcher in der Versammlung vom 18. April 1826 auf die Beratung der Wiedereinführung der ehemaligen ständischen Verfassung einen Einfluß genommen hatte, zur Erstattung allfälliger neuer Vorschläge oder eines wohlerwogenen Gutachtens zur Verfügung des dringend Notwendigen mit möglichster Beschleunigung aufzufordern.

Da aber die Mitglieder jenes Ausschusses nicht mehr am Leben waren, intimierte der Kreishauptmann am 12. Mai diesen Erlaß dem Kardinal Schwarzenberg als Obmann des am 15. April aus den versammelten Ständen gebildeten Komitees.

Der Kardinal übertrug nun das Referat in dieser Angelegenheit dem Dr. Fischer und lud auf den 15. Juni sowohl die alther berechtigten Stände als auch Vertrauensmänner des Bürger- und Bauernstandes zur Beratung ein. Die öffentliche Beratung, welche am 15. und 16. Juni 1848 im Mirabellschloß tagte, und an der außer den Angehörigen des Prälaten und Ritterstandes fünfzehn Vertreter der Städte (davon acht aus Salzburg) und je ein Vertreter der neunzehn Märkte und zweiundzwanzig Pfliegerichte teilnahmen, besprach die von Fischer entworfenen Anträge über die zu erwartende Provinzialverfassung für das Herzogtum Salzburg, welche sich insbesondere auf die §§ 54 und 55 der sogenannten Pillersdorfschen Verfassung vom 25. April 1848¹³⁾ stützen. Diese Pillersdorfsche Verfassung, nach welcher vor allem ein Reichstag mit einem Zweikammersystem gebildet werden sollte, trat jedoch später infolge der Zunahme der revolutionären Bewegung, durch welche auch der kaiserliche Hof genötigt wurde, Mitte Mai über Salzburg nach Innsbruck zu fliehen, nicht ins Leben. Es wurde vielmehr durch kais. Proklamation vom 18. Mai nur eine konstituierende Reichsversammlung mit Einkammersystem zur Beratung der Verfassung einberufen

¹³⁾ Diese hatten folgenden Wortlaut: § 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzialstände zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen. § 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen und Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

und wurde auf Grund einer provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai der erste österr. Reichstag gewählt.

Das Referat Fischers, das er bei der Beratung vortrug, gliederte sich in vier Abschnitte: I. Vom Zwecke einer Provinzialvertretung, II. Vom Nutzen, den sie gewährt, III. Von den Organen, aus welchen sie bestehen soll, und IV. Von der Zusammensetzung der Landtage.

Der 1. und 2. Teil des Referates fand die Billigung der Anwesenden; dagegen wurde der Antrag Fischers auf 25 Deputierte, darunter die vier Deputierten des Reichstages, verworfen; es sollten vielmehr 57 Deputierte in den Landtag entsendet werden und die vier Deputierten des Reichstages nur eine beratende Stimme haben. „Man sieht hieraus,“ bemerkt Fischer in seinen Erinnerungen, „die Engherzigkeit der Deputierten der Märkte, die den Landgemeinden anfänglich gar kein Vertretungsrecht zuerkennen wollten, und endlich mit harter Mühe sich herbeiliessen, denselben, obwohl sie in ungeheurer Majorität sind, die Wahl von nur 29 Abgeordneten zu überlassen, während sie in den Städten und Märkten nicht weniger als 28 Deputierte gerettet wissen wollen. Wenn Salzburg 57 Deputierte erhielte, müßte Böhmen im Verhältnis 2000 Deputierte auf seinen Landtag entsenden.“

Das Protokoll hatte folgenden Wortlaut:

Protokoll

dtto. Salzburg am 15. und 16. Juni 1848, die vom Lande auszugehenden Anträge über die zu erwartende Provinzialverfassung für das Herzogtum Salzburg betreffend.

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Se. Eminenz der Herr Kardinal und Erzbischof Fürst Friedrich zu Schwarzenberg eröffnete die Sitzung mit einer der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes würdigen und mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen Anrede. Hierauf ging Dr. Fischer, welchem das Referat in dieser Angelegenheit übertragen wurde, nachdem er einige vorbereitende Erklärungen vorausgeschickt hatte, zur Verlesung des Referates über, welches diesem Protokolle beigeschlossen wird.

Die Einleitung im Referate, also bis zur Aufzählung der vier Hauptteile desselben, wurde ganz unbeanstandet belassen. Auch jene Teile, welche von dem Zwecke der Provinzialvertretung und von ihrem Nutzen handeln, wurden vollständig gebilligt. Hingegen rief der § III, welcher von den Organen des Landtages handelt, von verschiedenen Seiten lebhaft Diskussionen hervor.

Das Resultat der Debatten bestand darin, daß eine Anzahl von fünf- und zwanzig Deputierten nicht genüge, sondern der Landtag in folgender Weise zusammengesetzt werden solle: Aus 6 Deputierten der Stadt Salzburg, 2 der Stadt Hallein, 1 der Stadt Radstadt, 19 der neunzehn Märkte und 29 der verschiedenen Ruralgemeinden, und zwar 2 aus dem Pfliegerichte Weitwörth, Mattsee 1, Neumarkt 2, Thalgau 1, St. Gilgen 1, Salzburg 3, Hallein 1, Golling 1, Werfen 1, Radstadt 2, St. Michael 1, Tamsweg 2, St. Johann 1, Großarl 1, Goldegg 1, Gastein 1, Taxenbach 1, Mittersill 2, Zell am See 1, Saalfelden 1, Lofer 1 und Abtenau 1.

Was die vier Deputierten zum Reichstage betrifft, so ist man überein gekommen, dieselben zum Landtage beizuziehen, ohne ihnen eine entscheidende, wohl aber eine beratende Stimme zu überlassen.

Bei der Beratung der Zusammensetzung der Landesvertretung ging man von dem Grundsatz aus, daß Handel und Gewerbe einerseits, Landwirtschaft andererseits, die Hauptelemente der Volksvertretung beim provinziellen Landtage bilden. Daß also den Bewohnern der Städte und Märkte eine abgesonderte Vertretung zugestanden, für die Landbewohner aber die Einteilung nach Pfliegergerichtsbezirken beibehalten werde, so daß jeder Pfliegergerichtsbezirk unter 6000 Selen einen, zwischen 6000 und 12.000 zwei und über 12.000 drei Deputierte zu ernennen hat, wobei jedoch die städtische und märktische Bevölkerung abzurechnen ist, da sie nicht zweimal wahlberechtigt sein kann.

Ad § IV. Der Herr Kardinal Erzbischof nahm das Wort und erklärte, es könne sich der Adel, dem auch er angehöre, auf der politischen Laufbahn in diesem Lande als eine besondere Klasse nicht mehr behaupten, und stimme daher dafür, daß der Adel als besonderer Stand kein Vorrecht mehr bei der Provinzialvertretung in Anspruch nehme. Freiherr von Dückher und die übrigen anwesenden Edelleute stimmten diesem Antrage unbedingt bei.

Über eine vorgekommene Bemerkung, daß von den Gemeinden des Gebirgslandes den abgesonderten Deputierten an vielen Orten der Wunsch ausgesprochen wurde, es solle der geistliche Stand auch fortan in der Provinziallandschaft als besonderer Stand vertreten werden, ergriff Domkapitular und Priesterhausdirektor Mooslechner das Wort und sprach die Erklärung aus, daß auch der Klerus auf die Vertretung als besonderer Stand in der Provinziallandschaft verzichten solle, nachdem es den Mitgliedern des Klerus, die sich in ihrem Berufe das Vertrauen des Volkes zu erwerben wissen, wie jedem anderen unbenommen ist, zur Vertretung in die Provinziallandschaft berufen zu werden. Der Herr Kardinal Erzbischof, der Domkapitular und Domkustos Harl und der Herr Prälat vom Stifte St. Peter schlossen sich diesem Votum ohne Vorbehalt an.

Die ganze Versammlung erhob sich und drückte ihre Anerkennung für dieses loyale Benehmen der beiden privilegierten Stände aus.

Der Wahlmodus wurde auf folgende Art durch überwiegende Stimmenmehrheit festgesetzt:

a) sämtliche Deputierten haben unmittelbar aus den Urwahlen hervorzugehen;

b) um Wähler zu sein, ist erforderlich österreichisches Staatsbürgertum, Alter von 24 Jahren, volle Rechtsfähigkeit, Ansässigkeit durch ein Jahr im Wahlbezirke und Selbständigkeit (daher alle Dienstboten, Tagelöhner, Armengeldgenießende, Gesellen und Lehrlinge ausgenommen sind). Um wählbar zu sein, muß man selbst Wähler, 30 Jahre alt und im Lande Salzburg durch ein Jahr wohnhaft sein.

c) Die Deputierten werden auf drei Jahre, und zwar durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

d) Für jeden Deputierten ist ein Ersatzmann nach den nämlichen Direktiven zu wählen.

e) Endlich wurde beantragt und durch Stimmenmehrheit angenommen, daß nach Verlauf eines Jahres ein Drittel sowohl der städtischen und märktischen, als auch der Ruralgemeinde-Deputierten nach Bestimmung des Loses auszutreten haben und durch neue Wahlen zu ersetzen seien, wobei jedoch die Ausgetretenen wieder wählbar sind. Da jedoch die Zahl der städtischen und märktischen Deputierten einerseits und jene der Ruralgemeinden andererseits durch drei ohne Bruchteile nicht teilbar ist, so wurde beschlossen, daß im ersten und zweiten Jahre neun Deputierte der Städte und Märkte und zehn der Ruralgemeinden, im dritten Jahre aber der Rest sämtlicher Deputierten auszutreten habe.

Nachdem jedoch im Anfange und solange bis durch den Wiener Reichstag der rechtliche Bestand und die Organisation des Provinziallandtages

definitiv entschieden sein wird, bei dem ausgedehnten Petitionsrechte des Landes vorausezusehen ist, daß viele Eingaben an die dermalige Versammlung von verschiedenen Seiten einlaufen dürften, zu deren Beförderung ein Vereinigungspunkt im Lande unerläßlich ist, so wurde auch für diese Zeit die Notwendigkeit eines permanenten Komitees für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten allgemein anerkannt, und daher in loko Salzburg ein solches aus fünf Personen bestehendes Komitee beschlossen, an welches alle derlei Eingaben zu leiten sind, und welchem die Beratung und weitere Behandlung derselben in der Art überlassen sein muß, daß dasselbe Gegenstände von dringender Wichtigkeit sogleich erledige, in minder dringenden Fällen aber nach Umständen durch Zirkulation der Petition und Eingaben bei den dermaligen Deputierten entweder deren Gutachten oder die Besorgung der Unterschriften der Gemeinden zu veranlassen.

Nach diesem Beschlusse wurde zur Wahl der fünf Komiteemitglieder geschritten und es wurden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt: Se. Eminenz der Herr Kardinal, Dr. Fischer, Bürgermeister Gschnitzer, Duregger und Herr von Reichl; als Ersatzmänner wurden bestimmt: Herr Domkapitular Mooslechner und Herr Adjunkt Kräh.

Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß jeder Mann, welcher den gestrigen und heutigen Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen sich gemeldet hat, der Eintritt freigestellt wurde. Daß die künftigen Landtagssitzungen öffentlich gehalten werden, wurde im Referate beantragt und von der ganzen Versammlung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Da die hier anwesenden Deputierten die Reise zu dem gegenwärtigen Zusammentritt im Interesse sämtlicher Gemeinden unternommen haben und von denselben nicht gefordert werden kann, daß sie ihre Zeitversäumnis und ihre Auslagen verlieren, so kam man überein, daß jeder Deputierte drei Gulden CM. als Diät und einen Gulden CM. für jede Meile (einschließlich der Rückreise) aus der betroffenen Bezirkskonkurrenz zu erhalten habe; die Marktdeputierten erhalten ihre Vergütung aus der marktlichen Kommunalkasse.

Nachdem die heutige Versammlung ihre Aufgabe gelöst zu haben glaubt, so werden noch mehrere der wichtigsten Petitionen besprochen, damit die anwesenden Deputierten ihre Kommittenten zu beruhigen in die Lage kommen. Die vorzüglichste Petition betrifft die in unserem Lande bestehenden Forstanomalien. Die Petition wurde von dem k. k. Herrn Ratsprotokollisten Wilhelm Fenzl, welcher von dem provisorischen Gemeindeausschuß der Stadt Salzburg darum ersucht wurde, ausgearbeitet. Die andere Petition bezieht sich auf den fühlbaren Mangel eines geregelten Hypotheken-Institutes, und wurde aus besonderer Gefälligkeit von dem k. k. Herrn Landrate Dr. Johann Wenisch verfaßt. Die ganze Versammlung hielt es in ihrer Pflicht, den beiden Herren Verfassern ihren vollsten Dank für ihre großen Bemühungen und meisterhafte Bearbeitung der beiden Petitionen auszudrücken.

Hierauf beschloß man, noch folgende Petitionen zu stellen: Petition wegen Verbesserung des Unterrichts- und Schulwesens, insbesondere auf dem Lande, dann bessere Besoldung des gesamten Lehrpersonales bei den Volksschulen, wodurch auch größere Lehrfähigkeit zu fordern bedingt wird. Petition um Herabsetzung des Salzpreises. Petition um Herabsetzung des fünfprozentigen Zinsfußes auf jenen zu vier Prozent rücksichtlich der Stiftungskapitale. Petition für eine gleichmäßige Konkurrenz, nämlich Änderung der Bezirkskonkurrenz in Pfarrkonkurrenz. Petition zur Abstellung des verderblichen Hausierhandels. Petition um Fortsetzung des großen Wasserbaues im Pinzgau und Pongau. Petition um ein weniger drückendes Stempelgesetz.

Zur Bestätigung erfolgen die sämtlichen Unterschriften: Friedrich (Kardinal und Erzbischof), J. Königsdorfer (Pfarrer in Mauterndorf), Andrä Siller, Alois Kohlmayr, J. Schgoer (Bürgermeister), Schoenauer (Rent-

beamter), Thalmayr, Johann Hecksteiner, J. Mooslechner, Joh. v. Caspis, Franz J. Babitsch, Alexander Hochleitner, J. Straubinger, Ferd. Mooshammer, Perger (Magistratsrat von Hallein), Johann Zange, Josef v. Pichl (Marktkommissär), Vinz. v. Mayrau, Bartlmä Herzog, Kaser (k. k. Pfleger von Großarl), Martin v. Reichl, Prof. Dr. Reyer, Hietzgern, Kräb (Adjunkt), J. Gfrerer, Josef Linhuber, Franz X. Poschinger, Matthias Steinacher, M. Gschnitzer (Bürgermeister von Salzburg), Dr. F. Widovitsch, Freih. v. Dückher, Steininger, Dr. Passy, Josef Winkler, Josef Pflaum, Johann Bleiner, Georg Poschacher, Josef Wieser, Johann Struber, Johann Gröbner, Johann Schlick, Josef Stocklauser, Johann Ennsman, Josef Reindl, Nik. Dietrich, Michael Reisinger, Franz Egger, Martin Schwarz, Rupert Rosian, Anton Trauner, Johann Fritzenwallner, Josef Rainer, Rupert Palfinger, Dr. Fischer.

Die auf Grund der provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai 1848 am 20. und 21. Juni in den österreichischen Reichsrat gewählten vier Deputierten — in den vier Wahlbezirken 1. Salzburg Stadt, 2. Flachgau, 3. Tännengau, Lungau, Werfen und Radstadt und 4. Pinzgau, St. Johann und Gastein wurden Bürgermeister Matthias Gschnitzer, Dr. Alois Fischer, Dr. Josef von Lasser und Pflegergerichtsadjunkt Hans Peitler gewählt — reisten anfangs Juli nach Wien und überreichten dem am 23. Juli eröffneten Reichstage das Protokoll vom 15. und 16. Juni nebst mehreren anderen Petitionen; Fischer erwähnt, daß „auf dem Reichstage über das vom Lande Salzburg deutlich ausgesprochene Verlangen als eine selbständige Provinz in parlamentärer und administrativer Beziehung erklärt, und daher von der demütigenden Unterordnung unter Oberösterreich befreit zu werden, weder von einem salzburgischen noch von einem anderen Deputierten ein Wort gesprochen wurde. Es habe sich allerdings anfänglich keine Gelegenheit dazu gegeben; dies wäre erst bei der Beratung über den Konstitutionsentwurf möglich gewesen.“ Auch Fischer war als Ministerialrat, zu dem er am 28. Juli ernannt worden war, durch seine Geschäfte im Ministerium des Innern zu sehr in Anspruch genommen, um diese Angelegenheit energisch verfolgen zu können.

Nach dem Aufstande in Wien vom 6. und 7. Oktober, bei welchem Kriegsminister Latour ermordet wurde, und nach der Belagerung Wiens durch Windischgrätz wurde der Reichstag nach Kremsier verlegt, wo er erst am 22. November wieder eröffnet wurde. Bald darauf wurde Fischer, da man dem Zuge der Zeit folgend bürgerliche Landeschefs brauchte, an Stelle des Barons Skrbensky zum Landeschef für Oberösterreich ernannt. Er war der erste von Kaiser Franz Josef ernannte Landeschef und überhaupt der erste bürgerliche Landeschef, seit Österreich existierte. In der Abschiedsrede auf dem Kremsierer Reichstage vom 14. Dezember unterließ es Fischer nicht, die Versammlung zu ersuchen, daß sie dem Lande Salzburg nicht fernerhin seine Autonomie vorenthalten solle und daß bei der künftigen Provinzialeinteilung das Herzogtum Salzburg eine eigene Landesregierung bekomme.

Fischer hatte als bürgerlicher Landeschef anfangs einen schweren Stand. Die Oberösterreicher, selbst der Obmann des Linzer demokratischen

Vereines, waren gekränkt, daß man ihnen „nur“ einen Bürgerlichen vorgesetzt habe, und auch seine Beamten waren ihm nicht gewogen, da ein Advokat von der politischen Gesetzgebung keine Kenntnis haben könne. Sie verstanden es daher nicht, wie einem solchen Manne „die gerade damals so überaus wichtigen Angelegenheiten einer ganzen Provinz anvertraut werden konnten“. Er verstand es aber, seinen Posten auszufüllen, wie vielleicht kein Landeschef vor ihm und von seiner Schrift „Aus meinem Amtsleben“, die er 1860 erscheinen ließ, sagt Helfert: Dieses Buch soll keinem Oberösterreicher, dem seine Heimat wert und teuer ist, und keinem Verwaltungsbeamten, der für seinen Beruf eine höhere Auffassung sucht, unbekannt bleiben. Helfert sagt schließlich am Schlusse seiner Biographie des Dr. Fischer: Er war die redlichste Seele von der Welt und ein Österreicher durch und durch. Ehre dem Andenken des Mannes, dem drei Länder zu unauslöschlichem Danke verpflichtet sind. Salzburg, dem er zur politischen Selbständigkeit als eigenes Kronland verholfen; Oberösterreich, das er in einer gefährlich bewegten Zeit durch zwei Jahre mit Liebe und weiser Sorgfalt geleitet; Tirol endlich, die Stätte seiner Wiege, für die zahllosen Guttaten, die aus seinem treuen Herzen dem Lande und so vielen von dessen Söhnen zugeflossen.

V.

Weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse bis zum Silvester-Patente von 1851.

Wenige Tage, nachdem Fischer sein neues Amt in Linz angetreten hatte, betrieb er die Schaffung der Salzburger Landesvertretung.

Schon im Mai 1848 hatte der Deputierte Peitler in der „Salzburger Zeitung“¹⁴⁾ einen Artikel über die Umgestaltung des Kreisamtes Salzburg zu einer Landesregierung veröffentlicht, in welchem er auf die Vorteile derselben hinwies: Vorteile für das Reich seien Ersparung an Verwaltungsauslagen und Beamtenpersonal (da hiedurch die Zwischeninstanz ausfiel), Stärkung der Wiener Zentralregierung (durch raschere Intimierung aller Wiener Erlässe, die nicht erst den Weg über Linz machen müßten) und engere Verbindung der Salzburger mit dem Kaiserhause, die erst seit 32 Jahren bei Österreich seien. Die Vorteile für das Land Salzburg seien beschleunigter Geschäftsgang in Verwaltungsangelegenheiten und bessere Pflege der Sonderinteressen des Landes.

Er schlägt den Kreishauptmann Grafen Chorinsky als geeignetsten Landeschef vor.

In einem weiteren Zeitungsartikel vom 23. Mai wurde von anderer Seite der Vorschlag gemacht, daß der Innkreis und Mondsee an das Land Salzburg angeschlossen werden sollen, wobei die Vorteile dieser Maßnahme eingehend erörtert und auch die dagegen sprechenden Umstände widerlegt wurden.

¹⁴⁾ In Salzburg waren damals die Sprachrohre der Parteien insbesondere die „Neue Salzburger Zeitung“ der Liberalen und die „Salzburger konstitutionelle Zeitung“, die Kardinal Schwarzenberg im Juli 1848 zur Vertretung der mehr konservativen und der kirchlichen Interessen gründete. Siehe im übrigen J. Riedl „Salzburger Zeitungswesen“ in Landeskunde Bd. 3 (1863).

Diese beiden Artikel verursachten mehrere Gegenartikel von Seite der Oberösterreicher und Tiroler, welche beide hofften, daß bei der Aufhebung der Kreisämter Salzburg ihnen einverleibt würde.

Auch der Kreishauptmann griff diese Angelegenheiten amtlich auf. Er legte unterm 16. Dezember 1848 die gedruckten Protokolle der Sitzungen vom Juni der Linzer Landesregierung vor, obwohl — wie er schrieb — die Einbringung der beschlossenen Anträge beim österreichischen Reichstage unmittelbar einem der zu demselben abgegangenen Salzburger Deputierten übertragen worden sei. Da aber ungeachtet des seither verflossenen Zeitraumes eines halben Jahres über die künftige Provinzialverfassung und Landesvertretung des Herzogtumes Salzburg noch immer keine Entscheidung des Reichstages herabgelangt sei, wolle im Wege des Ministeriums auf die beschleunigte Erledigung dieser für Salzburg so hochwichtigen Angelegenheit eingewirkt werden.

Schon am 10. Jänner 1849, also kaum vierzehn Tage nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte legte Fischer diesen Bericht des Kreisamtes dem Ministerium des Innern vor.

Minister Pillersdorf fragte hierauf unterm 29. Jänner an, ob es im Interesse des Landes gelegen wäre und den Wünschen der Bevölkerung entsprechen würde, wenn bei der bevorstehenden Regulierung der Behörden der Salzburger und der Innkreis von der Provinz Oberösterreich ausgeschieden und in einen Kreis mit einer eigenen Kreisvertretung und Kreisregierung vereinigt würden und ob ferner für den Fall, als die Leitung ganzer Provinzen eigenen Ministergouverneuren anvertraut werden sollte, es angezeigt wäre, diesen Kreis der Leitung des für Tirol zu ernennenden Gouverneurs zu überweisen und ob es schließlich geraten sei, den fraglichen Kreis dem Reichsratsabgeordneten von Lasser anzuvertrauen.

Fischer beeilte sich, noch bevor er den amtlichen Bericht zusammenstellen konnte, am 6. Februar einen Brief an Pillersdorf zu schreiben und ihm zu versichern, daß im Salzburgischen nur eine Stimme nach der Gleichstellung des Landes schon seit den Märztagen zu vernehmen war. Ein österreichisches Bewußtsein werde hier erst dann aufkommen können, wenn Salzburg für die erlittenen Verluste dadurch eine Art Entschädigung geleistet werde, daß man ihm die Ehre und den Vorteil einer eigenen Provinz einräumt. Für Oberösterreich fühle man in Salzburg keine Sympathie; auch Tirol sei dem Salzburger ein fremdes Land. Einer Einverleibung des Innviertels an Salzburg könne er das Wort nicht führen, weil es einen integrierenden Bestandteil Oberösterreichs bilde und nach den konstitutionellen Grundsätzen ohne Zustimmung des oberösterreichischen Landtages nicht losgetrennt werden dürfe.

In diesem Sinne erfolgte auch Fischers eingehender amtlicher Bericht vom 28. Februar, der bald durch die oktroyierte sogenannte Märzverfassung vom 4. März 1849 überholt war.

Auf die Bestrebungen der Salzburger aus dem Jahre 1849, daß das Innviertel dem Lande Salzburg einverleibt werde, wurde bereits früher (im. 4) hingewiesen; es sei noch hinzugefügt, daß der Kremsierer Verfassungsentwurf im § 2 unter den Ländern des Kaiserreiches anführte: Im Punkt 5 das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ohne Innviertel und im Punkt 6 das Herzogtum Salzburg samt Innviertel. Wenn dann in der Märzverfassung diese Einverleibung des Innviertels wieder fallen gelassen wurde, ist dies jedenfalls nicht nur auf den Umstand, daß sich die Vertreter des Innviertels im Linzer Ständekollegium dagegen ausgesprochen hatten, sondern auch auf den erwähnten Bericht Fischers zurückzuführen.

Noch kurz vor Oktroyierung der Märzverfassung wäre beinahe ein Landtag auf eigene Faust in Salzburg zusammengetreten.

Am 15. März teilte das bereits erwähnte Komitee der Landesvertretung in Salzburg, welches bei der Mirabellversammlung vom Juni 1848 gebildet worden war, dem Kreishauptmanne kurzerhand mit, daß es für nötig befunden habe, zur Beratung über einige dringende Landesangelegenheiten sämtliche Vertrauensmänner des Landes, welche am 16. und 17. Juni 1848 versammelt waren, auf den 22. Februar 9 Uhr vormittags einzuberufen. Das Komitee ersuchte gleichzeitig das Kreisamt, es wollen etwaige, beim Kreisamte erliegende Verhandlungen, die zur Beratung der provisorischen Landesvertreter geeignet erscheinen, in der Zwischenzeit mitgeteilt werden.

Der Kreishauptmann berief jedoch noch am selben Abend die Komiteemitglieder zu sich und hielt ihnen vor, daß die Versammlung vom vergangenen Jahre nur ad hoc einberufen worden war und keine offizielle Anerkennung der Zentralgewalt als ständiger Körper gefunden habe, die bei aller Freiheit des Assoziationsrechtes unbedingt notwendig wäre. Wenn daher die Versammlung ohne Wissen und Genehmigung der Zentralgewalt zu einem Landtage zusammentreten würde, könnte in den gegenwärtigen Zeitumständen nur eine Verwirrung entstehen, umsomehr als gerade der konstituierende Reichstag versammelt sei, welcher allein über die Konstituierung der Monarchie Beschlüsse zu fassen befugt sei. Wenn auch diese Versammlung nur als beratende Körperschaft zusammentreten wollte, so wäre es doch schwer, zwischen Beratungen und Beschlüssen zu unterscheiden und könnte leicht von der Bevölkerung das Ergebnis der Beratung in mißverständlicher Auffassung als feste, ihr gewährte Rechte aufgefaßt werden. Das Komitee war diesen vom Kreishauptmanne geäußerten Bedenken zugänglich und sah von der Einberufung des Landtages ab.

Der Kreishauptmann versäumte aber nicht, die Linzer Landesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß in Salzburg bei dem gänzlichen Mangel eines ständischen Körpers, wie ihn andere Provinzen besitzen, eine provisorische, von der Zentralregierung anerkannte Landesvertretung als dringendes Bedürfnis erscheine, damit sie sich mit den nicht in den Bereich des konstituierenden Reichstages fallenden Gegenständen, wie z. B. der Brandschadenversicherungsanstalt, bis zu einer neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zum Besten des Landes befassen könnte.

Als die Abgeordneten in Kremsier am 7. März 1849 zur Beschlußfassung über den von ihrem Ausschusse vollendeten Verfassungsentwurf zusammenzutreten wollten, fanden sie das Versammlungslokal mit Truppen besetzt. Gleichzeitig wurde eine neue Verfassung, die sogenannte Märzverfassung vom 4. März vom Kaiser okroyiert. Es wäre durch den Kremsierer Entwurf die Macht des Kaisers wesentlich eingeschränkt worden, weshalb man durch vorzeitige Auflösung des Reichstages und durch Proklamierung einer Verfassung, die allein nach Ansicht der Regierungskreise den einheitlichen Bestand des Reiches garantieren konnte, einem Beschluß der Abgeordneten zuvorkommen wollte.

Seit der Oktroyierung der Märzverfassung ging man allmählich wieder zum Absolutismus über, wobei das Silvester-Patent vom 31. Dezember 1851 den Schlußstein bildete.

In Salzburg empfand man lebhaften Unwillen über die Auflösung des Reichstages und die Oktroyierung einer Verfassung, wenn man auch Genugtuung darüber fand, daß gleichfalls in letzterer eine selbständige Landesvertretung und eigene Verwaltungsbehörde in Aussicht gestellt wurde. Als die Salzburger jedoch plötzlich damit überrascht wurden, daß auf der seit Jahren unarmierten Festung Geschütze aufgestellt wurden — was sie als ein Zeichen des Mißtrauens gegen ihre Treue auffaßten — beeilten sie sich, ihre Ergebenheit gegenüber der herrschenden Regierung zum Ausdruck zu bringen.

Es wurde daher vom Gemeinderate schon am 12. März eine Dankadresse an den Kaiser beschlossen, in welcher der Gemeinderat die Gefühle freudigen Dankes und treuester Ergebenheit für die kaiserliche Verfügung aussprach, welche in der Konstitution vom 4. März enthalten sei, und durch welche Salzburg unter die Zahl der Kronländer aufgenommen und so seine Erinnerung einer 1200-jährigen Geschichte durch die Selbständigkeitserklärung derselben gnädig berücksichtigt worden sei.

Die Stadt Salzburg werde nun als deutsche Hauptstadt eines urdeutschen Landes bei steigender Bedeutung umso mehr ihrer, ihr durch Sympathie und geographische Lage angewiesenen Bestimmung folgen können, die darin bestehe, daß es hinaus gerückt an die äußerste Grenze des Kaiserreiches gegen das nicht-österreichische Deutschland, den geistigen und materiellen Verkehr zwischen den jenseitigen und diesseitigen Deutschen vermitteln könne.

Eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Gschnitzer und zwei Gemeinderäten, überreichte sodann am 22. März diese Dankadresse dem Kaiser in Olmütz und wurde auch dort der Hof- und Tafel zugezogen. Die am 19. März in Salzburg über Anordnung der Regierungsbehörde abgehaltenen Feierlichkeiten anläßlich der Gewährung der Märzverfassung verliefen in vollkommener Ruhe und Ordnung bei großer Beteiligung der Bevölkerung.

Für die verfassungsrechtliche Stellung des Landes Salzburg waren insbesondere die §§ 70, 77 und 83 der Märzverfassung von Bedeutung. § 70: Die Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landes-

angelegenheiten erklären, von dem Landtage vertreten. § 77: Die Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. § 83: Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

Tatsächlich wurde mit Patent vom 30. Dezember 1849 — man verschob also die Erfüllung bis zum letzten Tage der Frist — den Ländern, darunter auch Salzburg laut R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1850, je eine Verfassung samt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung oktroyiert, deren Text fast wörtlich für die spätere Verfassung nach dem Februarpatente von 1861 benützt wurde.

Das Ministerium bemerkte daher mit Erlaß vom 19. März 1849 an Fischer: Dem Wunsche der Salzburgerischen Bevölkerung, daß ihr Land eine eigene von der Provinz Oberösterreich unabhängige Verwaltung erhalte, ist bereits durch die Reichsverfassung entsprochen, indem das Herzogtum Salzburg als Kronland erklärt und ihm als solchem eine eigene Landesvertretung gewährleistet wurde. Das Ministerium, vom Beiräte mehrerer Vertrauensmänner unterstützt, befaßt sich soeben mit der Ausarbeitung der Entwürfe der Landtagsordnungen, somit auch jener von Salzburg, und ich hoffe, daß in kurzer Zeit auch zur Kundmachung dieser Gesetze wird geschritten werden können.

Was nun die Schaffung einer eigenen Landesverwaltungsbehörde betrifft, genehmigte der Kaiser unterm 4. August 1849 den ihm von Bach vorgelegten „Organisationsentwurf der politischen Verwaltungsbehörden im Kronlande Salzburg“, laut welchem ein Statthalter zu ernennen war, der in administrativer Beziehung auch die Stelle eines Chefs der Kreisregierung Salzburg einnehmen sollte. Das Land sollte in drei Bezirkshauptmannschaften eingeteilt werden: Salzburg mit einer Expositur in Golling, Zell am See und Werfen mit zwei Exposituren in Gastein und Mauterndorf.

Im Oktober wurde die rein behördliche Landeskommission zur Einführung der politischen Behörden für Oberösterreich und Salzburg in Linz vom Minister Bach beauftragt, ihre Einführungsarbeiten zur Verwaltungsreform bis längstens 1. November zu beenden. Schließlich sollte nach einem Erlasse dieser Landeskommission vom 5. Dezember 1849 die Statthalterei Salzburg und die ihr unterstehenden Bezirkshauptmannschaften am 1. Jänner 1850 ihre Wirksamkeit beginnen. Die Stadtgemeinde Salzburg widmete einen Beitrag von 3000 Gulden für die Adaptierung des Neubaus zur Unterbringung der Statthalterei und tatsächlich zog mit 1. Jänner 1850 die neue politische Landesbehörde in das Neugebäude ein. Auch auf dem Lande begannen die Bezirkshauptmannschaften und ihre Exposituren den Dienst und schließlich übernahm am 18. Jänner der zum Statthalter ernannte Graf Herberstein, bei seinem Ein-

zuge in das Land von der Bevölkerung freudigst begrüßt, die Leitung der Salzburger Statthalterei¹⁵⁾.

Was die Eröffnung des Landtages anbelangte, hoffte man noch im August 1849, daß der Landtag bis Ende des Jahres einberufen werde und daß noch rechtzeitig vorher das Ministerium des Innern den schon fertiggestellten Entwurf der Salzburger Landesverfassung nach Salzburg gelangen lasse, damit der Landeschef sich mit Vertrauensmännern über seine genaue Textierung beraten könne.

Der ehemalige Abgeordnete Peitler bezeichnete schon in einer Reihe von Zeitungsartikeln jene Angelegenheiten, welche vorzüglich Gegenstand der Beratung und Schlußfassung des nächsten Landtages bilden dürften, indem er zu jedem einzelnen Punkte eine eingehende Abhandlung schrieb. Die 14 Punkte waren:

1. Allgemeine Herabsetzung der Zinsen bei Stiftungskapitalien von 5 auf 4 Prozent.
2. Beibehaltung der bisherigen Grundsteuer.
3. Herstellung der Pinzgauer Straße.
4. Abänderung der Gemeindeumlagen.
5. Die unentgeltliche Straßen- und Brückenbauholzabgabe aus Staatswäldungen an die Gemeinden.
6. Entsumpfungen im Pinzgau, Pongau und Lungau.
7. Verwaltung der Brandassekuranzanstalt durch den Landtag.
8. Fortführung der Eisenbahn von Wien nach Salzburg.
9. Umwandlung des St. Johannsspitals aus einer staatlichen in eine Landesanstalt.
10. Errichtung eines Stempelamtes in der Stadt Salzburg.
11. Aufhebung des Hausierhandels.
12. Übergabe des Vermögens der ehemaligen Stände an den neuen Landtag.
13. Wiederherstellung der Salzburger Universität.
14. Eine neue Landeskonzurrenzordnung.

Jedoch bereits im Oktober 1849 war man besorgt darüber, daß die Regierung keine weiteren Schritte zur Aktivierung der Landesverfassungen unternahm und wartete auch noch in den Jahren 1850 und 1851 umsonst darauf.

VI.

Wiedereinführung des Absolutismus (1852—1860).

Die in der Märzverfassung vorgesehene Einberufung des Reichstages fand nicht statt, es wurde vielmehr im August 1851 die gänzliche Kassation der Märzverfassung durch ein Kabinettschreiben in Aussicht gestellt, laut welchem der Kaiser sich bestimmt fand, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

¹⁵⁾ Doch noch in späteren Jahren machte sich der Gedanke an eine Aufhebung der Landesregierung in Salzburg und an eine Unterstellung der politischen Verwaltung des Landes unter die oberösterreichische Statthalterei bemerkbar; es soll dies z. B. im Jahre 1884 sogar ein Lieblingsplan der damals gebildeten Ersparungskommission gewesen sein.

Das Resultat dieser „Erwägungen“ war sodann das kais. Patent vom 31. Dezember 1851, das sogenannte Silvester-Patent. Unter anderem wurden durch dasselbe alle in der Märzverfassung für die Kronländer verkündeten Grundrechte außer Kraft gesetzt; die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen sollte wieder abgestellt und die Justizpflege und Verwaltung in der untersten Instanz wieder vereinigt werden; die Schwurgerichte sollten wieder beseitigt werden etc. Der Reichsrat war die einzige Einrichtung der Märzverfassung, welche ins Leben gerufen und beibehalten wurde, allerdings nur als eine rein beratende Körperschaft.

Eine kleine Konzession wurde den Landesbewohnern durch den Artikel 35 der Beilage „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern“ des Silvester-Patentes gemacht; denn er lautete: „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, den großen und kleinen Grundbesitzern und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswert darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.“

Die erwähnten Anordnungen kamen vorläufig nicht zu Stande. Erst im Juli des Jahres 1854 wurde der Landesregierung Salzburg vom Minister des Innern Bach ein Entwurf für Bestimmungen über die Landesvertretungen, welche nach dem Silvester-Patent auf ständischer Grundlage einzusetzen waren, übermittelt.

Sie wurde aufgefordert, nach Einholung eines Gutachtens der Beratungskommission der Landesregierung diesen Entwurf nach den Verhältnissen des Landes entsprechend zu ergänzen und sodann ein Landesstatut dem Ministerium vorzulegen. Die Beratungskommission sollte zum Teil aus mit den Landesverhältnissen betrauten Beamten, zum Teil aus Männern jener Stände ausgewählt werden, welche in dem Ausschusse vertreten sein sollten.

Es handelte sich also um ein Wiederaufleben der alten Ständevertretungen und wir hören daher wieder dieselben Einwendungen, wie in den Jahren nach 1816, als die Behörde in Salzburg betrieben wurde: daß die Landesregierung zum Entwurfe des Landesstatutes die Akten aus den Jahren 1816—1828 benötige, daß sich der einflußreichere Adel ins Ausland begeben und nur ein kleiner Teil herabgekommener Adeliger in Salzburg seßhaft geblieben sei; es sei daher schwer, eine Auswahl zu treffen.

Schließlich legte die Landesregierung doch im November 1854 dem Minister des Inneren eine List von Leuten vor, die für die Beratungskommission vorgeschlagen wurden:

Als Vorsitzenden Landespräsident Fürst Lobkowitz, zwei Mitglieder aus dem Stande der Beamten, und zwar Hofrat Ritter von Blaschke und Landesrat Kraus; als deren Ersatzmann Landrat Löhr.

Ein Mitglied aus dem Stande der Geistlichkeit, und zwar Domkustos und Konsistorialrat Josef Mooslechner; als dessen Ersatzmann Gymnasiallehrer P. Ambros Prennstainer des Stiftes St. Peter.

Ein Mitglied aus dem Adel, und zwar Freiherr von Dückher, Besitzer des Gutes Urstein; als dessen Ersatzmann Realitätenbesitzer Karl von Lanser.

Zwei Mitglieder aus den Städten und Märkten, und zwar Bürgermeister Alois Spängler in Salzburg, bezw. der jeweilige Bürgermeister, und Heinrich Mitterbacher. Vizepräsident der Handelskammer und Präses des hiesigen Landwirtschaftsvereines.

Ferner wurden zur Auswahl vorgeschlagen: Der Bezirksvorsteher Josef Meuth in Salzburg, der Dekan der theol. Fakultät Prof. Dr. Franz Brandner, der Gutsbesitzer Rittmeister Adolf von Berndt, der Handelsfaktor Franz Trientl in Salzburg, der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. August Prinzinger, der Kaufmann Franz Zeller, der Bauer und Gemeindevorsteher von St. Georgen Johann Zenz und der Grundbesitzer und ehemalige Postmeister Klement Berger in Oberalm.

Aus diesen Personen wurden dann tatsächlich Kraus, Mooslechner, Spängler, Mitterbacher und Berger vom Kaiser im Mai 1855 zu Mitgliedern der Beratungskommission ernannt.

Die Meinungsäußerung der Kommission hatte sich nur auf die im Entwurfe des Ministeriums des Innern offen gelassenen Stellen zu beschränken; es handelte sich hiebei insbesondere darum, wer an der allgemeinen Landesversammlung und an dem großen und kleinen Ausschusse teilzunehmen hatte und welchen Wirkungskreis dem großen und kleinen Ausschusse eingeräumt werden sollte. Die Landesregierung wurde beauftragt, eine Veröffentlichung dieser Verfügung und der folgenden Beschlüsse, zumal im Wege der Presse, zu unterlassen.

Diese Kommission tagte am 20. und 21. August 1855 und ergänzte den vom Ministerium übersendeten „Entwurf des Landesstatutes für das Herzogtum Salzburg“. Dieser Entwurf stimmt im allgemeinen mit der ständischen Verfassung vor der Aufhebung im Jahre 1811 überein. Die Mitglieder des Ritterstandes sollten wieder eine Uniform erhalten, die genau beschrieben wurde. Der große Ausschuß sollte aus 20 Mitgliedern bestehen: den vier Landeswürdenträgern, drei Prälaten, drei Vertretern des Salzburger Erbades, einem aus dem großen Grundbesitz, fünf aus den Städten und Märkten und außerdem abweichend von der alten Verfassung aus vier Vertretern der Landgemeinden.

Der Entwurf wurde dem Kaiser vorgelegt, es wurde aber hierüber keine Verfügung getroffen, bis durch das Patent vom 5. März 1860, mit welchem man infolge des unglücklichen Krieges von 1859 zu konstitutionellen Einrichtungen zurückkehrte, der Reichsrat — damals lediglich ein beratendes Organ — durch die Einberufung „außerordentlicher Reichsräte“ verstärkt werden sollte. Zu diesen außerordentlichen Reichsräten sollten unter anderem auch 38 Mitglieder der Landesvertretungen ernannt werden, wobei auf das Land Salzburg ein Vertreter entfiel. Die Landesvertretungen sollten für jede hienach zu vollziehende Ernennung je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und dem Kaiser in Vorschlag bringen. Da aber Salzburg keine Landesvertretung hatte, brachte der Landeschef selbst

drei Männer in Vorschlag, von denen durch den Kaiser der Abt Albert Eder von St. Peter in den Reichsrat berufen wurde.

Abt Eder wurde nun in Wien den Beratungen über den im Jahre 1855 vorgelegten Entwurf des Landesstatutes für Salzburg beigezogen, deren Ergebnis war, daß die Zahl der Mitglieder, bei denen meist ein Zensus von 20 bis 50 Gulden Realsteuern als Voraussetzung zur Mitgliedschaft festgelegt wurde, auf 14 eingeschränkt wurde. Das Landesverordnetenkollegium — der frühere kleine Ausschuß — sollte aus vier Mitgliedern bestehen, und zwar je einem von jedem Stande.

Am 20. Oktober 1860 wurde das Patent über dieses Statut¹⁶⁾ erlassen. Nach seiner endgültigen Fassung sollte der Landtag aus zwanzig Abgeordneten bestehen, wobei sich bereits wieder ein Hinneigen zu mehr demokratischen Grundsätzen bemerkbar machte; der Landtag sollte nämlich aus vier Geistlichen, zwei Adeligen, fünf Abgeordneten der Städte und der Handelskammer und neun Abgeordneten der Landgemeinden gebildet werden. Dieses Patent wurde jedoch durch die kommenden Ereignisse gegenstandslos.

Auch in der Organisierung des Verwaltungsdienstes in Salzburg trat ein vorübergehender Rücktritt ein, als mit kaiserl. Handschreiben vom 1. Jänner 1860 „in Anbetracht der Notwendigkeit, im Staatshaushalte jede irgendwie entbehrliche Auslage zu beseitigen“, die Auflösung der Landesregierung in Salzburg und die administrative Unterordnung des Herzogtums Salzburg unter die Statthalterei in Linz angeordnet wurde, welche bis längstens 30. April 1860 vollständig durchgeführt werden sollte. Trotzdem sollte im übrigen dem Lande seine Stellung als Kronland des Reiches und daher auch seine eigene Landesvertretung bewahrt bleiben.

In diesem Handschreiben wurde ferner die Bestellung eines politischen Amtschefs in Salzburg mit dem Titel eines Landeshauptmannes angeordnet, der als Chef des politischen Bezirksamtes für den Bezirk der Umgebung der Stadt Salzburg und zugleich mit einem auf das ganze Land sich ausdehnenden Wirkungskreise, der ihm aus der Kompetenz der Linzer Statthalterei zugewiesen werde, als bleibend exponiertes Organ der Statthalterei für Oberösterreich und Salzburg zu fungieren und als Statthaltereirat dem Status dieser politischen Landesstelle zu gehören hatte.

Es bestand also ein Verhältnis wie bis zum Jahre 1919 bezüglich der politischen Verwaltung des Landes Vorarlberg. Diese Verfügung erfolgte tatsächlich nur aus finanziellen Rücksichten, denen damals auch sämtliche Kreisämter zum Opfer fielen.

Die Amtswirksamkeit der Landesregierung in Salzburg wurde sodann über Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1860 mit 30. April eingestellt, nachdem eine genaue Instruktion über

¹⁶⁾ Das „Kaiserliche Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogtume Salzburg erlassen wird“ erschien in dem am 3. November 1860 ausgegebenen sechzigsten Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 238.

die Stellung und die Amtswirksamkeit des k. k. Landeshauptmannes erlassen worden war. Zum k. k. Landeshauptmann in Salzburg wurde Graf Ernst Gourci-Droitaumont ernannt, dem der bisherige Landespräsident Graf Fünfkirchen am 30. April die Amtsgeschäfte übergab. Das Bezirksamt wurde am 6. Juni aus dem Hause Kaigasse 14 in das Neugebäude verlegt.

Bald nach Eröffnung des ersten Salzburger Landtages erschien das kaiserliche Handschreiben vom 29. März 1861, laut welchem die Errichtung selbständiger Landesbehörden auch für das Herzogtum Salzburg mit dem — systemmäßig den früher daselbst bestandenen Landesregierungen in unmittelbarer Unterordnung unter die Ministerien und Zentralstellen zukommenden — Wirkungskreise angeordnet wurde, und laut welchem interimistisch mit den Funktionen eines Landeschefs des Herzogtumes Salzburg der bisherige Landeshauptmann Graf Gourci betraut wurde. Die politische Landesbehörde begann am 15. Mai 1861 wieder ihre Amtstätigkeit und am 31. August trat der unterm 11. Juli zum Landeschef ernannte Baron Franz Spiegelfeld den Dienst an.

Nachdem bereits durch das Oktoberdiplom vom Jahre 1860 der Eintritt Österreichs in konstitutionelle Bahnen verkündet worden war, erschien in Durchführung desselben das sogenannte Februarpatent vom Jahre 1861, welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung und je eine Landesordnung und Landtagswahlordnung für sämtliche Kronländer enthielt.

Eine Abänderung beinhaltete dieses zentralistisch orientierte Februarpatent gegenüber dem föderalistischen Oktoberdiplom insofern, als der Schwerpunkt der Gesetzgebung nicht in den Landtagen liegen sollte, welche nach dem Oktoberdiplom in allen nicht ausdrücklich dem Reichsrat vorbehaltenen Angelegenheiten kompetent waren, deren Kompetenz jedoch nunmehr auf wenige Angelegenheiten beschränkt wurde.

Auf Grund dieses Februarpatentes, das im wesentlichen die Grundsätze der Märzverfassung von 1849 beibehalten hatte, fanden im März im Lande Salzburg die Landtagswahlen statt. Da der Landtag aus 26 Abgeordneten zu bestehen hatte, — darunter dem Erzbischof als einziger Virilstimme — mußten 25 Abgeordnete gewählt werden, und zwar fünf vom Großgrundbesitz, zehn von den Städten und Märkten (davon drei von der Stadt Salzburg), zwei von der Handels- und Gewerbekammer und acht von den Landgemeinden. Nur letztere wählten indirekt durch Wahlmänner.

Der 6. April 1861 war einer der denkwürdigsten Tage in der Geschichte des Landes, denn an diesem Tage versammelten sich zum ersten Male die freigewählten Vertreter des Landes.

Nach einem feierlichen Hochamte im Dome stellte der provisorische Landeschef Graf Gourci den Abgeordneten im Landtagssaale den vom Kaiser ernannten Landeshauptmann, Landesgerichtspräsidenten Ritter von Weiß vor, welcher sodann die Eröffnungsrede hielt, in der er unter anderem sagte: „Mit seltener Treue und

Liebe hängt der Salzburger an seinem engeren Vaterlande und er hat Ursache es zu lieben. Darum standen zwei Wünsche der Bewohner stets in vorderster Reihe: der Wunsch nach Selbständigkeit und eigener Wahrnehmung der Angelegenheiten des Landes. Beide Wünsche sind nun erfüllt.

· Mehr als zwei Menschenalter sind vergangen, seit in diesen Räumen die vormaligen Stände Salzburgs getagt haben. Die Vertretung, den damaligen Bedürfnissen genügend, war nicht mehr geeignet, die jetzigen Interessen des Landes zu wahren; darum lassen Sie uns die Verleihung der neuen Landesordnung, welche allen Interessen billige Rechnung trägt, mit Freude begrüßen. Lassen Sie uns, meine Herren, scharen um den Thron des Monarchen, nie wankend in unserer Treue, gleich den Riesenbergen unseres schönen Landes, das Banner der Gesamtmonarchie hochtragend, Hand in Hand mit den übrigen Völkerstämmen des Reiches und in treuem, unauflöslichem Bunde mit unseren deutschen Brüdern, denen wir durch Abstammung und eine mehr als tausendjährige Geschichte angehören. Wollen wir im Bewußtsein unserer gerechten Sache jeder Gefahr von außen und innen mit ungebrochenem Mute entgegensehen und wir werden, dessen bin ich überzeugt, auch den endlichen Sieg erringen.“¹⁷⁾

¹⁷⁾ Eine erschöpfende Darstellung erfuhr die Tätigkeit des Landtages seit dem Jahre 1861 durch das vom Landesausschusse im Jahre 1911 über Anregung des Landeshauptmannes Winkler herausgegebene Werk „Fünfzig Jahre Landtag“.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1923

Band/Volume: [63](#)

Autor(en)/Author(s): Watteck Wilfried

Artikel/Article: [Salzburg auf dem Wege zu einem autonomen Kronland \(1816-1860\). 17-60](#)